

Bundesrat

Drucksache 269/94

24.03.94

61 Seiten

EU - AS - G - In - U - Wi - Wo

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Abwehr der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

KOM(94) 4 endg.; Ratsdok. 5543/94

269/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 24. März 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 04. März 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im September 1994 an.

Hinweis: Vgl. Drucksache 376/79, Drucksache 552/85 = AE-Nr. 850572 und Drucksache 175/88 = AE-Nr. 880600.

BEGRÜNDUNG

EINLEITUNG

1. Hintergrund der Gemeinschaftspolitik

Die Ratsrichtlinie (82/501/EWG) vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten⁽¹⁾ war als Reaktion auf Unfälle wie Flixborough 1974, Beek 1975 und Seveso und Manfredonia 1976 gedacht. Bis dahin fehlte es in den Mitgliedstaaten an einem koordinierten Konzept für das Problem der Industrierisiken. Eine Initiative der Gemeinschaft war auch deshalb notwendig, weil in allen Mitgliedstaaten die Voraussetzungen für eine unterschiedslose Behandlung des Problems geschaffen werden mußten.

Die Richtlinie hatte zur Folge, daß in allen Mitgliedstaaten einschlägige Vorschriften in Übereinstimmung mit den Zielen der Richtlinie erlassen wurden und die zuständigen Behörden Verfahren zur Durchsetzung dieser Bestimmungen einführten. Im einzelnen sah die Richtlinie Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung schwerer Unfälle mit Folgen für Mensch und Umwelt innerhalb und außerhalb der betreffenden Betriebe einschließlich Maßnahmen der Notfallbereitschaft vor.

Der Rat hat in seiner Entschliebung zum Vierten Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Umweltschutz⁽²⁾ eine wirksamere Durchführung der Richtlinie, einen verbesserten Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und eine Überarbeitung der Richtlinie - gegebenenfalls mit einer Erweiterung ihres Anwendungsbereichs - gefordert.

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 24. November 1986⁽³⁾ die Kommission aufgefordert, die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung der Unfallfolgen zu überarbeiten und erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Anläßlich der Verabschiedung der ersten Änderungsrichtlinie⁽⁴⁾ (87/216/EWG) kündigte die Kommission ihre Absicht an, eine grundlegende Überarbeitung der Anhänge I, II und III vorzuschlagen.

Bei der Verabschiedung der zweiten Änderungsrichtlinie (88/610/EWG) am 24. November 1988⁽⁵⁾ forderte der Rat in seiner begleitenden Erklärung die Kommission außerdem auf, einer Überarbeitung der Richtlinie und speziell deren Anwendungsanhänge Priorität einzuräumen.

(1) ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1.

(2) ABl. Nr. C 238 vom 7. 12. 1987, S. 3.

(3) 1121. Tagung des Rates "Umweltfragen"

(4) ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1987, S. 36.

(5) ABl. Nr. L 336 vom 7. 12. 1988, S. 14.

In seiner Entschließung vom 16. Oktober 1989⁽⁶⁾ über Leitlinien für die Verhütung technischer und natürlicher Risiken forderte der Rat die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, in die Richtlinie Maßnahmen zur Kontrolle der Flächennutzungsplanung unter besonderer Berücksichtigung der Folgen des Unfalls von Bhopal aufzunehmen, und nach Mitteln und Wegen zu suchen, um zu einem beiderseitigen Verständnis und zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Grundsätze und Verfahrensweisen für Sicherheitsberichte zu gelangen.

Nach dem Fünften Umweltschutzprogramm "Programm der Europäischen Gemeinschaften für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung"⁽⁷⁾ sollen während dessen Laufzeit (1993-2000) für die einschlägigen Tätigkeiten einschließlich der Abwehr von Industrierisiken zwei Prinzipien maßgeblich sein:

- Beteiligung aller Ebenen der Gesellschaft im Geiste einer geteilten Verantwortung;
- im Interesse einer wirksamen Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Umweltbereich weitere Verbesserung der Verfahren der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten.

2. Erfordernis eines Tätigwerdens der Gemeinschaft

2.1 Welche Ziele werden angesichts der Verpflichtungen der Gemeinschaft mit den geplanten Maßnahmen verfolgt?

Ziel dieses Vorschlags ist es, die Wirksamkeit der geltenden Rechtsvorschriften zur Verhütung schwerer Unfälle zu verbessern und hierdurch einen weitreichenderen Schutz für Mensch und Umwelt zu gewährleisten. Zur Verwirklichung dieses Ziels soll mit dem Vorschlag die Richtlinie 82/501/EWG durch eine neue Richtlinie ersetzt werden, die die wesentlichen Grundsätze der geltenden Richtlinie aufgreift und zusätzliche, den Grundregeln des Risikomanagements entsprechende Maßnahmen sowie Bestimmungen enthält, mit denen eine wirkungsvollere Durchführung erreicht werden soll.

Die Bestimmungen der ursprünglichen Richtlinie haben sich insbesondere hinsichtlich der technischen Aspekte der Unfallverhütung und Unfallbekämpfung sowie der Notfallbereitschaft als sehr erfolgreich erwiesen. Dennoch ist es seit Verabschiedung der Richtlinie in der Gemeinschaft zu über 130 - und in der ganzen Welt noch weit mehr - schweren Unfällen gekommen.

Nachdem es bei der Verabschiedung der ursprünglichen Richtlinie in erster Linie darum ging, die Mitgliedstaaten zu einem Handeln in Bezug auf die Grundaspekte einer Politik zur Abwehr der Gefahren schwerer Unfälle anzuhalten, zielt der vorliegende Vorschlag darauf ab, diese Politik im Lichte der Erfahrungen und neuen Entwicklungen zu verbessern und zu ergänzen sowie Handlungsinstrumente und Leitlinien für eine konsequentere Anwendung der Richtlinie aufzustellen.

Der Vorschlag trägt zur Verwirklichung der in Artikel 130 r des Vertrages enthaltenen spezifischen Bestimmungen über die Rolle der Gemeinschaft auf dem Gebiet des

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 273 vom 26.10.1989, S. 1.

⁽⁷⁾ KOM(92) 23 endg.

Umweltschutzes bei, d.h. insbesondere Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität und Schutz der menschlichen Gesundheit. Er beruht auf dem Grundsatz der Vorsichts- und Vorbeugemaßnahmen, demzufolge die Ursachen von Umweltschäden beseitigt werden müssen, und der Verursacher die Kosten hierfür zutragen hat. Der Vorschlag zielt auf ein hohes Maß an Schutz ab und berücksichtigt die in den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft bestehende Situation.

2.2. Ist die Gemeinschaft für die geplante Maßnahme ausschließlich oder gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zuständig?

Die beabsichtigte Maßnahme fällt nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft. Allerdings wird in dem Vorschlag der in Artikel 3 b des Vertrages enthaltene Grundsatz der Subsidiarität berücksichtigt. Der Text schlägt die zur Verhütung schwerer Unfälle erforderlichen, d.h. Maßnahmen für Unfälle vor, die möglicherweise schwerwiegende und weitreichende Auswirkungen haben können. Kleinere Unfälle mit nur örtlich begrenzten Auswirkungen sind nicht betroffen. Die wesentlichen Bestimmungen für eine Politik zur Abwehr der Gefahren schwerer Unfälle werden auf Gemeinschaftsebene festgelegt, es wird jedoch den zuständigen nationalen und lokalen Behörden der Mitgliedstaaten freigestellt, welche Mittel sie zur Anwendung dieser Bestimmungen wählen.

2.3. Wieweit betrifft das Problem die Gemeinschaft? Welche Lösungen wurden bisher angewandt?

Der vorliegende Vorschlag behandelt hauptsächlich die Verhütung von Unfällen, die selten eintreten, jedoch schwerwiegende Folgen haben. Bei schweren Unfällen wie sie in Seveso, Flixborough und in jüngster Zeit in Bhopal und Basel eingetreten sind, hat sich gezeigt, daß sowohl die wirtschaftlichen Kosten als auch die Kosten im Bereich der Umwelt eines einzigen schweren Unfalls beträchtlich sind, und zwar nicht nur für die betroffenen Industrieunternehmen, sondern auch für die staatlichen Behörden und im weiteren Sinne auch für die internationale Gemeinschaft. Die von Unfällen in diesen Anlagen ausgehenden Gefahren können so schwerwiegend sein, daß sie aufgrund ihrer grenzüberschreitenden Auswirkungen zu einer Gefahr für die Umwelt in den angrenzenden Mitgliedstaaten werden können.

Die tatsächlichen Kosten der in diesem Vorschlag angesprochenen Unfälle lassen sich häufig nur schwierig abschätzen. Bei den Berechnungen müssen unter anderem Todesfälle, langfristige Schäden (für die Gesundheit des Menschen sowie Umweltschäden), Sachschäden, Produktionsverluste, Verluste der Lebensqualität sowie Kosten für Folge- und Abhilfemaßnahmen berücksichtigt werden. Bei einigen der besonders spektakulären Vorfälle wurden jedoch die Kosten geschätzt. Allein die Sachschäden bei drei der schwerwiegenden Unfälle, die die Gemeinschaftspolitik deutlich beeinflußt haben, belaufen sich (in Preisen von 1989) auf folgende Schätzungen:

Flixborough-Explosion (Vereinigtes Königreich - 1974)	110 Mio. ECU
Seveso-Explosion (Italien - 1976)	72 Mio. ECU
Brand im Lager von Basel (Schweiz - 1986)	>26 Mio. ECU

Unfallgefährdete Anlagen gibt es in allen Mitgliedstaaten. Bei den nachstehend aufgeführten Zahlen handelt es sich um die neuesten Angaben über die Anzahl der Betriebe, die unter die strengeren Anforderungen der Richtlinie 82/501/EWG fallen und für die ein Sicherheitsbericht erstellt werden muß.

Von den Mitgliedstaaten ist nur wenig über den derzeitigen Stand der Durchführung der Richtlinie 82/501/EWG des Rates in ihrer geänderten Fassung zu erfahren. Dieser Informationsmangel erklärt sich vor allem dadurch, daß die der Kommission zugestandenen Befugnisse nicht ausreichen, um alle Informationen zu verlangen, die die Kommission zur wirksamen Überwachung der Durchführung der Richtlinie benötigt. Diesem Mangel soll durch den vorliegenden Vorschlag abgeholfen werden.

Nachstehend ein Überblick über den Stand der Umsetzung der Richtlinie 82/501/EWG (in ihrer geänderten Fassung) innerhalb der Gemeinschaft:

BELGIEN

Die zweite Änderung der Ratsrichtlinie 82/501/EWG (Richtlinie 88/610/EWG) wurde durch zwei Königliche Erlasse vom 7. Februar bzw. 16. Mai 1990 in innerstaatliches Recht umgesetzt. Nach dem Informationsstand Ende 1992 fielen insgesamt 87 Unternehmen unter die einschlägigen belgischen Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 5 der Ratsrichtlinie 82/501/EWG in ihrer geänderten Fassung. Die Kampagnen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sind durchgeführt worden.

DÄNEMARK

Die Umsetzung der zweiten Änderungsrichtlinie wurde mit Gesetzesverordnung Nr. 520 vom 5. Juli 1990 abgeschlossen. Nach dem Informationsstand Juni 1993 fielen 39 Betriebe unter die Richtlinie.

FRANKREICH

Die Umsetzung der zweiten Änderungsrichtlinie erfolgte durch Verwaltungsanweisung. Die Unterrichtung der Bevölkerung ist bereits weitgehend realisiert, und die Öffentlichkeit hat Zugang zu dem Sicherheitsbericht (ausgenommen bestimmte vertrauliche Informationen). Nach dem Informationsstand Ende 1993 fielen 377 Betriebe unter Artikel 5 der Richtlinie 82/501/EWG, einschließlich der Betriebe, die im Zuge der zweiten Änderung hinzugekommen sind.

DEUTSCHLAND

Die Umsetzung der zweiten Richtlinienänderung in innerstaatliches Recht erfolgte mittels der geänderten Fassung der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 20. September 1991 (Störfallverordnung). Nach den bis Juli 1990 eingegangenen überschlägigen Informationen fielen 283 Betriebe unter die

Bestimmungen des Artikels 5 der Richtlinie 82/501/EWG. Neuere Informationen nach der Durchführung der zweiten Änderung und nach der Vereinigung Deutschlands liegen nicht vor.

GRIECHENLAND

Über die Umsetzung der zweiten Änderungsrichtlinie 88/610/EWG in innerstaatliches Recht liegen keine neueren Informationen vor. Nach dem Informationsstand Ende 1992 fielen 34 Betriebe unter die Bestimmungen des Artikels 5 der Richtlinie 82/501/EWG.

IRLAND

Die Umsetzung der zweiten Änderungsrichtlinie wurde 1992 abgeschlossen. Nach dem Informationsstand Ende 1992 fielen 20 Betriebe unter Artikel 5 der Richtlinie 82/501/EWG (in ihrer geänderten Fassung).

ITALIEN

An der Umsetzung der zweiten Änderungsrichtlinie wird seit geraumer Zeit gearbeitet, doch liegen keine neueren Informationen vor. Nach dem Informationsstand Ende 1992 fielen 329 Betriebe unter Artikel 5 der Richtlinie 82/501/EWG.

LUXEMBURG

Die Umsetzung der zweiten Änderungsrichtlinie 88/610/EWG wurde durch eine Verordnung vom 19. Juli 1991 abgeschlossen. Nach dem Informationsstand Ende Juni 1992 fallen fünf Unternehmen unter Artikel 5 der Richtlinie 82/501/EWG. Nach der zweiten Richtlinienänderung sind keine weiteren Betriebe dazugekommen.

NIEDERLANDE

Die zweite Änderungsrichtlinie 88/610/EWG ist im Wege verschiedener Gesetzesänderungen und Anordnungen an die lokalen und regionalen Behörden in einzelstaatliches Recht umgesetzt worden. Nach dem Informationsstand Ende Juli 1990 fielen 79 Betriebe unter Artikel 5 der Ratsrichtlinie 82/501/EWG. Über die Zahl der im Zuge der zweiten Richtlinienänderung erfaßten Betriebe liegen keine Angaben vor.

PORTUGAL

Mit der Umsetzung der zweiten Änderungsrichtlinie ist begonnen worden. Nach dem Informationsstand Ende 1992 fielen 45 Betriebe unter Artikel 5 der Ratsrichtlinie 82/501/EWG. Neuere Angaben liegen nicht vor.

SPANIEN

Die Umsetzung der zweiten Änderungsrichtlinie 88/610/EWG wurde durch den Königlichen Erlass Nr. 952/1990 abgeschlossen. Nach dem Informationsstand Ende 1992 fielen annähernd 270 Betriebe unter Artikel 5 der Richtlinie 82/501/EWG.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die zweite Änderungsrichtlinie 88/610/EWG wurde durch The Control of Major Hazards (Amendment) Regulations 1990, die am 31. Dezember 1990 in Kraft getreten sind, in innerstaatliches Recht umgesetzt. Nach dem Informationsstand Ende 1992 fielen 298 Betriebe unter Artikel 5 der Richtlinie 82/501/EWG (in der geänderten Fassung).

Derzeit werden die größten Unfallrisiken in diesen Betrieben über die Durchführung der Richtlinie 82/501/EWG abgedeckt, die durch weitere, auf Initiative der Mitgliedstaaten eingeführte Bestimmungen ergänzt wird.

Aus den von den Mitgliedstaaten freiwillig bereitgestellten Angaben, den im Ausschuß der zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen und sonstigen Studien geht deutlich hervor, daß die als Rahmen konzipierte ursprüngliche Richtlinie zu derart unterschiedlichen Konzepten geführt hat, daß beim Schutz von Mensch und Umwelt vor den Gefahren schwerer Unfälle in den Mitgliedstaaten unvermeidbare Unterschiede bestehen.

Dies gilt für den Inhalt der Sicherheitsberichte (und die von den zuständigen Behörden bei Erhalt der Berichte abzugebende Empfangsbestätigung) sowie die Inspektionsverfahren zur Kontrolle von Betrieben, in denen die Gefahr schwerer Unfälle besteht.

Der schreckliche Unfall von Bophal führte allen für die Abwehr schwerer Unfälle zuständigen Instanzen vor Augen, welche Gefahren für Mensch und Umwelt allein die Nähe der betreffenden Industriebetriebe zu ökologisch empfindlichen Gebieten bedeutet. Er führte zur Ratsentscheidung von 1989, mit der die Kommission aufgefordert wurde zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, Kontrollmaßnahmen für die Flächennutzungsplanung in die Richtlinie aufzunehmen. Verschiedene Studien über Industrieansiedlung und Flächennutzung in einzelnen Mitgliedstaaten und in anderen Teilen der Welt haben gezeigt, daß spezifische Flächennutzungsmaßnahmen durch die Verhütung schwerer Unfälle mit ihren hohen sozialen und wirtschaftlichen Kosten selbst unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt sind.

Langfristiges Ziel jeder Industrieansiedlungs- und Flächenwidmungspolitik muß es sein, Standorte mit Gefahrenquellen schwerer Unfälle von Siedlungsgebieten oder ökologisch empfindlichen Gebieten zu trennen. Das industrielle Wachstum Europas hat dazu geführt, daß vielerorts Industrien in unmittelbarer Nähe zu solchen empfindlichen Gebieten angesiedelt wurden. In manchen Mitgliedstaaten bestehen Rechtsvorschriften für die Industrieansiedlung und Flächennutzung. Sie gehen das Problem allerdings mit unterschiedlichen Konzepten an, und der vorliegende Vorschlag geht auf diese Unterschiede ein, indem bei den gemeinsamen Merkmalen der einschlägigen Vorschriften angesetzt und das Schwergewicht auf die Gestaltung einer Politik und die Einrichtung eines Informationsaustausches gelegt wird. Der

Vorschlag wird durch die Bestimmung unterstützt, falls erforderlich, gemeinschaftliche Leitlinien aufzustellen.

Untersuchungen der in der Gemeinschaft bekannt gewordenen schweren Unfälle zeigen, daß in der Mehrzahl der Fälle (90 %) ein Versagen auf Ebene des Management vorlag. Dieses Versagen kann in einfachen Organisationsmängeln, in unzureichender Ausbildung oder auch nur darin bestehen, daß die Möglichkeit eines menschlichen Versagens nicht einkalkuliert wurde.

Die bestehende Richtlinie legt den Schwerpunkt auf die technischen Aspekte der Risikoplanung und behandelt Fragen im Zusammenhang mit dem Management und menschlichen Faktoren nur unzureichend. Dies spiegelt sich in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wider.

In Anerkennung dieses Umstands räumt der Vorschlag den Überwachungssystemen und dem menschlichen Faktor größere Bedeutung ein. Die wichtigste Änderung betrifft das neue betriebsinterne "Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle" für alle unter die Richtlinie fallenden Betriebe. Dieses Konzept bildet jetzt die Grundlage der Sicherheitsvorschriften für alle Betriebe, in denen der untere Schwellenwert überschritten wird. Ergänzend hierzu ist ein Sicherheitsüberwachungssystem zur Abwehr der vom Betreiber identifizierten Gefahren schwerer Unfälle einzurichten.

Die wichtigste Richtlinienvorschrift betrifft weiterhin den Sicherheitsbericht, den allerdings nur die größeren Betriebe, soweit sie unter den Vorschlag fallen, zu erstellen und den zuständigen Behörden vorzulegen haben werden. Dieser Sicherheitsbericht umfaßt einen die Sicherheitsüberwachungssysteme und die Organisation des Betriebs betreffenden neuen Teil.

Die Inhalte des Berichts wurden ausgehend von den Erfahrungen der Mitgliedstaaten klarer definiert, obwohl für seine Gestaltung jetzt flexiblere Bestimmungen gelten, damit die verschiedenartigen Industriebetriebe sowie andere Rechtsvorschriften, die eine ähnliche Unterrichtung der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten vorsehen, berücksichtigt werden können. So kann der Betreiber seinen Sicherheitsbericht in der für ihn geeignetsten Form vorlegen und ihn mit anderen Berichten oder Teilen anderer Berichte kombinieren, sofern der Bericht eine klare Beschreibung des Betriebs gibt und seinen Zielen gerecht wird.

Die Information der Öffentlichkeit ist ein Kernstück der Umweltpolitik der Gemeinschaft. Hierdurch soll die Öffentlichkeit in die Lage versetzt werden, die Vorgehensweise und das Geschäftsgebarren der Unternehmen zu verstehen und, falls erforderlich, beeinflussen zu können. Die bestehende Richtlinie leistet hierzu keinen aktiven Beitrag. Im Falle eines schweren Unfalls ist die Bereitstellung von Informationen eingeschränkt und erfolgt nur nach dem Prinzip der erforderlichen Kenntnisnahme ("need to know"). Diese Lücke wird in dem vorliegenden Vorschlag durch das Erfordernis geschlossen, den Sicherheitsbericht auch der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Außerdem sieht der Vorschlag neue Rechte für die Öffentlichkeit zur Mitwirkung an den einschlägigen Verfahren und Debatten betreffend die Industrieansiedlung und Flächennutzung sowie an der von den zuständigen Behörden entwickelten Gefahrenabwehrpolitik vor. Wie schon in der Richtlinie 90/313/EWG⁽⁸⁾ wird auch hier die Notwendigkeit anerkannt, bestimmte Informationen nicht offenzulegen.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 56.

In dem Vorschlag wird das Problem ungleicher Inspektionspraktiken durch Festlegung klarer Verantwortlichkeiten und Pflichten im Rahmen des von der zuständigen Behörde eingerichteten Inspektionssystems - ergänzt durch die neue Befugnis, gegebenenfalls die Inbetriebnahme oder Weiterführung eines Betriebs zu untersagen - und durch Mindestnormen für die Inspektionen selbst geregelt.

Die derzeitige Richtlinie 82/501/EWG sieht kein spezifisches Verfahren für die Weiterentwicklung der erforderlichen Kontrollmaßnahmen oder für die Harmonisierung der Kriterien für die wichtigsten Aspekte der Richtlinie vor. Nach der vorgeschlagenen neuen Richtlinie hingegen können für die wichtigsten Teile des Kontrollsystems Gemeinschaftsvorschriften festgelegt werden. Diese Vorschriften oder Leitlinien können dem Vorschlag zufolge von der Kommission in Zusammenarbeit mit einem Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten aufgestellt werden. Mit dem vorgeschlagenen Verfahren soll gegebenenfalls eine weitergehende Harmonisierung auf einem hohen Schutzniveau erreicht werden.

Nach Untersuchungen der Kommission werden nur 47 % der derzeit in Anhang III der Richtlinie aufgeführten chemischen Erzeugnisse in von der Richtlinie erfassten Industriebetrieben der Gemeinschaft auch tatsächlich verwendet. Infolge veränderter Industrieverfahren muß die Verwendung von Listen bestimmter Industrietätigkeiten und bestimmter chemischer Stoffe als Grundlage für die Anwendung der Richtlinie erneut geprüft werden. Ein derartiges System verfügt nicht über die zur Abschaffung überholter und Einführung neuer Verfahren und chemischer Stoffe erforderliche Flexibilität. Darüber hinaus ist die Verwendung spezieller Listen von Betrieben und der Ausschluß anderer mit identischem Gefahrenpotential weder technisch noch politisch vertretbar.

Der Anwendungsbereich der neuen Richtlinie wurde in dem neuen Vorschlag folglich geändert, um alle Situationen zu erfassen, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die ausreichen, um die Gefahr eines schweren Unfalls zu bilden. Dies ist eine flexiblere Lösung und vermeidet Wettbewerbsverzerrungen. Die verbleibenden Ausnahmen betreffen nur noch Fälle, in denen die geltenden Rechtsvorschriften den vorliegenden Vorschlägen gleichwertig sind oder in denen in dem betreffenden Industriezweig besondere Probleme oder Erfordernisse hinsichtlich der Abwehr der Gefahren schwerer Unfälle bestehen (z.B. im Falle von Rohrfernleitungen, bei der Beförderung oder in der Rohstoffgewinnungsindustrie).

2.4. Welche Lösung ist am wirksamsten, wenn man die Möglichkeiten der Gemeinschaft mit denen der Mitgliedstaaten vergleicht?

Die Industrie unterliegt vielseitigem Druck zur Verringerung der Umweltbelastung sowie zur Kontrolle der Gefahren und Risiken, die sie unweigerlich birgt. Dieser Druck entsteht durch das Verantwortungsbewußtsein der Industrie (vgl. das Programm zum verantwortlichen Umgang ["responsible care"] der chemischen Industrie) sowie durch die verschiedenen Interessengruppen, wie Arbeitnehmer, Anwohner, Kunden, Lieferanten, Aktionäre und Financiers. Während der letzten Jahre begann vor allem die Versicherungsindustrie, in diesem Bereich eine aktivere und wichtigere Rolle zu spielen.

Dieser Druck ist in der Gemeinschaft jedoch nicht überall gleich stark entwickelt und reicht alleine nicht aus, die Besorgnis in der Öffentlichkeit zu zerstreuen. Zudem äußert sich das

Problembewußtsein der Interessengruppen häufig in der Forderung nach mehr Gesetzen bzw. einer effektiveren Umsetzung bestehender Gesetzgebung.

Bei der Gefahr schwerer Unfälle ist die wirksamste Lösung eine Maßnahme auf Gemeinschaftsebene. Nur die Gemeinschaft kann das bislang gültige Konzept durch eine Änderung und Ergänzung der bestehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Industrierisiken ändern. Zu diesem Zweck muß insbesondere der Politik zur Vorbeugung schwerer Unfälle durch aktivere Sicherheitsüberwachungs- und Organisationssysteme in Großbetrieben und die Entwicklung von Gemeinschaftsvorschriften für die wichtigsten Aspekte der Kontrollsysteme mehr Gewicht verliehen werden. Dieses Konzept wurde vom Rat in den im Hinblick auf eine Überarbeitung der Richtlinie verabschiedeten Entschlüssen (s.o.) gefördert, in denen die Kommission aufgefordert wurde, die Richtlinie 82/501/EWG zu überarbeiten und die Wirksamkeit ihrer Durchführung zu verbessern.

2.5. Welchen zusätzlichen Nutzen bringt die geplante Gemeinschaftsmaßnahme und was wäre der Preis eines Nichttätigwerdens?

Mit der vorgeschlagenen Maßnahme sollen die in der Industrie und bei den zuständigen Behörden bestehenden Systeme zur Abwehr der Gefahren schwerer Unfälle verbessert und damit die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens verringert werden. Dort, wo sie eintreten, sollen die Folgen für Mensch und Umwelt auf ein Minimum reduziert werden. Überdies wird eine Vereinfachung der Anwendungskriterien der Richtlinie und eine flexiblere Reaktion auf die sich in der Industrie vollziehenden Veränderungen angestrebt. Gelingt dies nicht, käme es zu unannehmbaren Unterschieden hinsichtlich des in den Mitgliedstaaten bestehenden Schutzniveaus und das würde bedeuten, daß es in der Gemeinschaft keine einheitliche Anwendung optimaler Risikomanagementprinzipien gäbe.

2.6 Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Gemeinschaft (Empfehlungen, finanzielle Unterstützung, Rechtsvorschriften...)?

Zur Änderung oder Aufhebung einer bestehenden Richtlinie ist ein Rechtsakt auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

2.7. Ist eine einheitliche Regelung erforderlich oder genügt eine Richtlinie mit allgemeinen Zielen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist?

Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit ihrer Durchführung waren u.a. der Anlaß für eine Überprüfung der Richtlinie 82/501/EWG. Allerdings sollte einer geänderten Richtlinie anstelle einer Verordnung aufgrund des Grundsatzes der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit der Vorzug gegeben werden.

Im gesamten Vorschlag wurde diesen Grundsätzen, wie nachstehend aufgeführt, Rechnung getragen.

- In dem Vorschlag werden die für eine Harmonisierung erforderlichen Ziele und Anforderungen festgelegt, um gegebenenfalls ein höheres Schutzniveau für die Umwelt zu erreichen. Gleichzeitig wird die Durchführung auf einer den nationalen Gegebenheiten angepaßten, niedrigeren Ebene beibehalten.
- Für den Sicherheitsbericht, die Notfallpläne und die Inspektionssysteme sind die gesteckten Ziele und die in Betracht zu ziehenden Fragen klar umrissen, während die Zuständigkeiten für die praktische Durchführung weiterhin bei der angemessenen niedrigsten Ebene liegen.
- Die konkrete Anwendung und Überwachung der Einhaltung der Vorschriften liegen auf nationaler oder mitunter sogar auf örtlicher Ebene. Insbesondere werden Sicherheitsberichte vom Betreiber ausgearbeitet und von der zuständigen Behörde bewertet. Notfallpläne werden vom Betreiber oder der örtlichen Behörde aufgestellt und von der zuständigen Behörde bewertet; für die Unterrichtung der Öffentlichkeit sind die örtlichen Behörden zuständig.

3. Internationale Lage

Die Kommission und die Mitgliedstaaten waren auf verschiedenen internationalen Ebenen (OECD, Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, Internationale Arbeitsorganisation und Vereinte Nationen) an der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes, Übereinkommen und Empfehlungen betreffend die Verhütung schwerer Unfälle aktiv beteiligt. Bei all diesen internationalen Tätigkeiten bildeten die ursprüngliche Fassung der Ratsrichtlinie vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten sowie die aus der Überarbeitung dieser Richtlinie hervorgegangenen Vorschläge eine wichtige Bezugsbasis. Um jedoch in der Politik der Industrierisiken wegweisend zu bleiben, muß die Gemeinschaft jetzt die Richtlinie unter Berücksichtigung der in den Mitgliedstaaten mit der Durchführung der Richtlinie 82/501/EWG gewonnenen Erfahrungen und sonstiger auf internationaler Ebene und innerhalb der Gemeinschaft erfolgter Entwicklungen auf dem Gebiet der Abwehr von Industrierisiken dem heutigen Stand anpassen.

Die auf internationaler Ebene aktivsten Organisationen auf diesem Gebiet sind die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE), die internationale Arbeitsorganisation (IAO) und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

1992 schloß die UNECE die Arbeiten zu einem in Helsinki unterzeichneten Übereinkommen über grenzüberschreitende schwere Unfälle ab. Die Konvention, die unbeschadet strengerer Maßnahmen der Unterzeichnerstaaten gilt, enthält auch Bestimmungen über Flächennutzung und Sicherheitsüberwachungssysteme, also Fragen, die auch in den entsprechenden Bestimmungen dieses Vorschlags angesprochen werden.

Die IAO hat 1991 einen Verhaltenskodex für schwere Unfälle veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten und die Kommission waren an den Konsultationen und Verhandlungen zu einem Vorschlag für ein entsprechendes Übereinkommen beteiligt, das im Juni 1993 verabschiedet wurde. Das Übereinkommen gilt für Rohrfernleitungen und Rohstoffgewinnungsindustrien, die im vorliegenden Vorschlag nicht erfaßt sind.

Die OECD hat unlängst ein Arbeitsprogramm zum Thema schwere Unfälle beendet, in dessen Rahmen verschiedene Umweltmonographien, die in speziellen Workshops vorbereitet wurden, veröffentlicht und eine Entschließung gefaßt wurde. Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben waren an der Aufstellung dieses Programm mitgearbeitet. Themen dieser Monographien sind unter anderem "Die Rolle des menschlichen Faktors bei Betriebsvorgängen", "Richtige Management-Praktiken", "Die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Rolle der Arbeitnehmer bei der Verhütung und Bekämpfung von Unfällen" und "Die Rolle der öffentlichen Behörden bei der Verhütung schwerer Unfälle und bei der Industrieansiedlungspolitik". Die hier gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet der Sicherheitsüberwachungs-/Organisationssysteme und des menschlichen Faktors, haben auch Eingang in den vorliegenden Vorschlag gefunden.

Besonders aktiv waren in diesen Gremien und speziell in der OECD die USA, Kanada, Schweden und Japan. Alle genannten Länder haben zugesagt, auf der Basis der in den entsprechenden Dokumenten vertretenen Ideen Konzepte für die Abwehr schwerer Unfälle zu übernehmen. Die Rechtsvorschriften in den skandinavischen Ländern lassen sich mit der derzeitigen Ratsrichtlinie 82/501/EWG vergleichen, während die USA, Kanada und Japan in der Regel weniger stark regulierend eingreifen, obwohl die USA unlängst einen Vorschlag für bundesstaatliche Verordnungen gemacht haben, die sich an dem Modell der Richtlinie 82/501/EWG ausrichten. Viele osteuropäische Länder, deren Wirtschaft sich im Umbruch befindet, haben sich bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Abwehr der Gefahren schwerer Unfälle ebenfalls an den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft orientiert.

KONSULTATIONSVERFAHREN ZUR VORGESCHLAGENEN NEUFASSUNG DER RICHTLINIE

Die Kommission hat bei der Erarbeitung dieses Vorschlags unter anderem konsultiert: den durch Beschluß 74/325/EWG⁽⁹⁾ eingesetzten Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, den durch Beschluß 74/326/EWG⁽¹⁰⁾ eingesetzten Ständigen Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Betrieben, den Europäischen Ausschuß der Verbände der chemischen Industrie (CEFIC), die von den Mineralöl-Gesellschaften errichtete Europäische Organisation für Umwelt und Gesundheitsschutz (CONCAWE), das Oil Industry International Exploration and Production Forum (E&P-Forum), den Europäischen Flüssiggasverband (AEGPL), die Union der Gaswirtschaften der Länder des Gemeinsamen Marktes (MARCOGAS), den Europäischen Verband des Chemiehandels (FECC), den Europäischen Verband der Erdölindustrie (EUROPIA), die European Industrial Gases Association (EIGA), den Internationalen Pflanzenschutzmittelverband (GIFAP), EUROMETAUX, die Federation of European Explosives Manufacturerers (FEEM), den Europäischen Verband der Düngemittelhersteller (EFMA), die European Crop Protection Association (ECPA), das Technische Büro für Gesundheitsschutz und Sicherheit des Europäischen Gewerkschaftsverbandes und das Europäische Gewerkschaftsinstitut (EGI).

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 18.

Alle zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben in fünf Sitzungen mit nationalen Sachverständigen an der Erörterung des Gesamtkonzepts mitgewirkt und in zwei Arbeitsgruppen für die Erörterung der technischen Anhänge und des Systems der Unfallmeldung an detaillierten Beratungen teilgenommen.

RECHTSGRUNDLAGE

Die Rechtsgrundlage für diesen Richtlinienvorschlag ist Artikel 130 s Absatz 1 des Vertrages über die Europäische Union. Das Hauptziel besteht in der Gewährleistung eines weitreichenden Schutzes in der gesamten Gemeinschaft sowie in der Vorbeugung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, d.h. in der Wahrung und im Schutz der Umweltqualität und der menschlichen Gesundheit. Die Durchführung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten kann auch Auswirkungen auf die innergemeinschaftlichen Wettbewerbsbedingungen haben. Diese Themen sind jedoch von zweitrangiger Bedeutung und wurden auch in den Vorschlag mit aufgenommen.

Seit der Verabschiedung der Ratsrichtlinie 82/501/EWG einschließlich ihrer Änderungen sind auf der Grundlage von Artikel 118 a verschiedene Richtlinien erlassen worden, insbesondere die Richtlinie 89/391/EWG⁽¹¹⁾ des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit. Obgleich die Bestimmungen der Ratsrichtlinie 82/501/EWG durch die Richtlinie 89/391/EWG nicht geändert wurden, ergänzen die Vorschriften dieser verschiedenen Richtlinien die Bestimmungen zur Abwehr von Gefahren schwerer Unfälle. Das Problem der Abwehr schwerer Unfälle kann wegen der komplexen Materie nur im Rahmen eines integrierten Konzepts für Mensch und Umwelt innerhalb und außerhalb des Betriebs angegangen werden. Zur Verdeutlichung des komplementären Charakters dieser Vorschläge wurde deshalb ein Querverweis auf die auf der Grundlage von Artikel 118 a erlassenen Richtlinien vorgesehen.

Für einige der von diesem Vorschlag erfaßten Anlagen gelten weiterhin der Vorschlag für eine Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung⁽¹²⁾ und die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹³⁾. Da diese Rechtsakte jedoch andere Ziele verfolgen, entsteht in keinem Fall ein Konflikt mit dem vorliegenden Vorschlag.

Der Vorschlag für eine Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung betrifft Emissionen, die beim normalen Betrieb der Anlage anfallen. Vom dem vorliegenden Vorschlag werden dagegen zusätzliche Emissionen, die bei unkontrollierten Vorfällen entstehen, erfaßt. Die Richtlinie 85/337/EWG gilt für zahlreiche Themen. Hinsichtlich der Anlagen, die unter den Anwendungsbereich des vorliegenden Vorschlags fallen, werden die Beurteilung der Umweltrisiken einer geplanten Anlage sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit am Prozeß der Entscheidungsfindung geregelt. Die Sicherheit einer Anlage spielt zwar eine wichtige Rolle, doch befaßt sich die genannte Richtlinie in erster Linie mit der Frage, ob eine Anlage gebaut werden sollte. Der vorliegende Vorschlag kommt erst dann zum Tragen, wenn diese Entscheidung getroffen worden ist.

(11) ABl. Nr. L 183 vom 29. 6.1989, S. 1.

(12) KOM (93) 423 endg.

(13) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7.1985, S. 40.

Allerdings könnten trotz der unterschiedlichen Ziele, die mit den beiden Rechtsinstrumenten verfolgt werden, einige der für diese Texte erstellten Unterlagen (bzw. Teile davon) auch für den Sicherheitsbericht gemäß diesem Richtlinienvorschlag relevant sein. Um in solchen Fällen überflüssige Doppelarbeit zu verringern, wird die Verwendung solcher Unterlagen für die Erstellung des Sicherheitsberichts ausdrücklich gestattet.

3. ERLÄUTERUNG DER EINZELNEN ARTIKEL

Artikel 1 und 2

Definition des Anwendungsbereichs der Richtlinie und deren Ziele.

Die Richtlinie gilt für alle Betriebe, in denen gefährliche Stoffe oberhalb der in Anhang 1 festgesetzten Schwellenmengen vorhanden sind. Bei kleineren Betrieben bestimmen sich die Anwendungsschwellen nach Spalte 2 der Teile 1 und 2 in Anhang 1, bei größeren Betrieben nach Spalte 3 der Teile 1 und 2 in Anhang 1.

Artikel 3

Dieser Artikel definiert die wichtigsten in der Richtlinie verwendeten Begriffe. Eine Begriffsbestimmung wird nur für die in dem Vorschlag in einem speziellen Sinne verwendeten Begriffe gegeben.

Betrieb

Als Betrieb gilt der gesamte unter der Aufsicht des Betreibers stehende Bereich. Dieser Bereich umfaßt nicht nur die Anlagen oder Lager, in denen gefährliche Stoffe vorhanden sind, sondern auch alle anderen Betriebsbereiche. Für die Anwendung der Richtlinie ist dies ein ganz entscheidender Punkt, da damit anerkannt wird, daß alle Teile eines Betriebs von einem schweren Unfall betroffen werden können bzw. Folgen für einen schweren Unfall haben können. Auch lassen sich die Idee sicherheitsorientierter Managementpraktiken und ein integriertes Konzept der Abwehr schwerer Unfälle nur dann verwirklichen, wenn der Betrieb als Einheit aufgefaßt wird.

Anlage und Lagerung

Dieser Begriff bezeichnet die ortsfesten und nicht ortsfesten Vorrichtungen eines Betriebs für die Be- oder Verarbeitung gefährlicher Stoffe; zusammen mit den für die Lagerung gefährlicher Stoffe genutzten Bereichen bilden sie den Bereich des Betriebs, in dem ein schwerer Unfall eintreten könnte und für den der Betreiber folglich besonders detaillierte Angaben zu machen hat.

Betreiber

Der Betreiber ist entweder die natürliche oder die juristische Person, die die Verantwortung für den Betrieb trägt und folglich für die Einhaltung der Richtlinienbestimmungen verantwortlich ist.

Gefährlicher Stoff

Ein gefährlicher Stoff wird definiert als ein entweder in Anhang 1 Teil 1 aufgeführter oder die Kriterien von Anhang 1 Teil 2 erfüllender Stoff, der im Betrieb vorhanden ist, einschließlich solcher Stoffe, die während eines Unfalls anfallen können. Im Sinne der Richtlinie umfaßt der Begriff auch Gemische und Zubereitungen.

Schwerer Unfall

Ein schwerer Unfall ist der Vorfall, mit dessen Abwehr sich die vorgeschlagene Richtlinie befaßt. Die Definition entspricht derjenigen in der Ratsrichtlinie 82/501/EWG.

Gefahr und Risiko

Diese Begriffe sind auf dem Gebiet der Verhütung schwerer Unfälle immer wieder anzutreffen. Sie werden häufig in einer Weise verwendet, die zu Unklarheiten und Mißverständnissen führt. Durch Verwendung einfacher Begriffsbestimmungen in Anlehnung an die Definitionen des Institute of Chemical Engineers soll erreicht werden, daß die beiden Begriffe in der geplanten Richtlinie und bei der Ausarbeitung harmonisierter Gemeinschaftsvorschriften einheitlich verwendet werden können.

Artikel 4

Dieser Artikel bestimmt, welche Bereiche nicht unter die geplante Richtlinie fallen. Aus der Ratsrichtlinie 82/501/EWG übernommen wurde der Bereich der militärischen Einrichtungen, während die durch ionisierende Strahlung entstehenden Gefahren eine geänderte Form der derzeitigen Ausnahmeregelung darstellen, wobei berücksichtigt wird, daß diese Gefahren Gegenstand spezieller Rechtsvorschriften sind. Die übrigen Ausnahmen sind dadurch begründet, daß die betreffenden Bereiche zwar ein Potential für schwere Unfälle beinhalten, sich aufgrund besonderer Erfordernisse oder besonderer Gefahren aber nicht ohne weiteres im Rahmen dieses Richtlinienvorschlags regeln lassen.

Artikel 5

Dieser Artikel übernimmt die entsprechenden Vorschriften des Artikels 3 der Ratsrichtlinie 82/501/EWG.

Bei Betrieben mit gemischten Eigentumsverhältnissen müssen die Betreiber im Hinblick auf die Vorschriften der Richtlinie zusammenarbeiten.

Artikel 6

Mit diesem Artikel wird die Idee eines "Konzepts zur Verhütung schwerer Unfälle" für alle Betriebe eingeführt, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Spalte 2 des Anhangs 1, Teile 1 und 2, genannten ersten Grenzmengen überschreiten. Das "Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle" ist ein Instrument der Sicherheitsüberwachung; es soll bewirken, daß die Betreiber sich mit dem Thema der Verhütung schwerer Unfälle

auseinanderzusetzen beginnen und entsprechende Sicherheitsüberwachungssysteme einführen. In dem Konzept werden die Ziele und Strategien des Betreibers dargelegt, gleichzeitig soll gewährleistet werden, daß diese Ziele und Strategien regelmäßig überprüft werden.

Die Betreiber von unter diesen Artikel fallenden Betrieben müssen den zuständigen Behörden die Existenz ihres Betriebs unter Angabe der wichtigsten Daten wie Name, Anschrift, vorhandene gefährliche Stoffe usw. anzeigen. Auf diese Weise kann die zuständige Behörde ihre Inspektionen wirksamer planen, mögliche Domino-Effekte erkennen und die Durchführung des Konzepts durch die Betreiber überwachen.

Artikel 7

Mit diesem Artikel werden die Vorschriften des Artikels 4 der Ratsrichtlinie 82/501/EWG aktualisiert und an den neuen Vorschlag und insbesondere das "Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle" angepaßt. Nicht übernommen werden die früheren Bestimmungen über die Ausbildung der Arbeitnehmer und über die Schutzausrüstung, da diese Fragen jetzt ausführlich in der Ratsrichtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit und in deren Folgerichtlinien geregelt sind.

Artikel 8

In diesem Artikel geht es um den sogenannten "Domino-Effekt". So hat die zuständige Behörde diejenigen Betriebe zu ermitteln bei denen aufgrund ihrer geographischen Nähe zueinander eine erhöhte Wahrscheinlichkeit eines schweren Unfalls besteht und/oder mit einer Verschlimmerung der Unfallfolgen zu rechnen ist. Die Anwendung von Artikel 10 wird auf alle so identifizierten Betriebe ausgedehnt, und die Betreiber der betreffenden Betriebe sind gehalten, die Informationen, die sie benötigen, um der Richtlinie nachzukommen, auszutauschen. Sachlich ist diese Bestimmung insofern vertretbar, als sie sich auf die der zuständigen Behörde übermittelten Informationen und deren fachliches Urteil stützt.

Damit entfällt die bisherige "500-Meter-Regel" der Ratsrichtlinie 82/501/EWG; auch können alle Betriebe erfaßt werden, die ein vermehrtes Risiko eines Domino-Effekts aufweisen, auch wenn die Entfernung zwischen ihnen mehr als 500 m beträgt. Die Kommission wird erforderlichenfalls vereinheitlichte Kriterien betreffend den Domino-Effekt aufstellen.

Artikel 9

Dieser Artikel enthält das Herzstück der Verordnung, nämlich die Vorschrift zur Erstellung eines Sicherheitsberichts (vormals enthalten in Artikel 5 der Ratsrichtlinie 82/501/EWG). Der Artikel gibt klare Leitlinien für den Bericht und betont den Zusammenhang zwischen dem Sicherheitsüberwachungssystem und dem Bericht. Unter die Vorschrift fallen alle Betriebe, in denen gefährliche Stoffe über die in Spalte 3 des Anhangs I, Teile 1 oder 2, genannten Mengen hinaus vorhanden sind.

In seinem technischen Inhalt unterscheidet sich der Sicherheitsbericht von dem in der Ratsrichtlinie 82/501/EWG vorgeschriebenen Bericht nur durch die wichtige Ergänzung der Sicherheitsüberwachungs- und Organisationsfaktoren in Anhang 2.

Die Vorschrift, interne Sicherheitsrevisionen vorzunehmen und den Sicherheitsbericht mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen, dient der Überprüfung des Sicherheitsüberwachungssystems. Für die Form des Berichts gelten keine strikten Vorschriften; damit wird der Möglichkeit Rechnung getragen, daß bestimmte Informationen für mehrere Betriebe ein und desselben Betreibers zutreffen oder bereits aufgrund anderer Vorschriften Gegenstand eines Berichts sind. Die Kommission wird erforderlichenfalls vereinheitlichte Kriterien betreffend die Sicherheitsberichte aufstellen.

Artikel 10

Dieser Artikel schreibt vor, daß die Betreiber ihre Sicherheitsüberwachungssysteme und insbesondere das "Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle" und den Sicherheitsbericht auf den neuesten Stand zu bringen haben, wenn wichtige Änderungen eintreten. Der Artikel ähnelt den bisherigen Vorschriften des Artikels 6 der Ratsrichtlinie 82/501/EWG unter Berücksichtigung der durch den Vorschlag notwendig gewordenen Änderungen.

Artikel 11

Dieser Artikel übernimmt die bisher in Artikel 5 der Ratsrichtlinie 82/501/EWG enthaltenen Bestimmungen über den Notfallplan, allerdings getrennt von den Bestimmungen über den Sicherheitsbericht und auf den neuesten Stand gebracht. Der Artikel gibt klare Ziele für die Notfallplanung vor und regelt durch Verweis auf Anhang 3 die inhaltlichen Aspekte, getrennt nach internen und externen Notfallplänen. Zuständig für die interne Notfallplanung ist weiterhin der Betreiber, während die Erstellung des externen Notfallplans Aufgabe einer von dem Mitgliedstaat benannten Behörde ist. Die dem Betreiber auferlegte Verpflichtung, den Behörden alle Informationen zu liefern, die diese für die Erstellung des externen Notfallplans benötigen, ist aus der Richtlinie 82/501/EWG übernommen.

Des weiteren enthält der Artikel spezifische Bestimmungen für die Überprüfung, die Erprobung und die Anwendung der Notfallpläne.

Eine wichtige Neuerung besteht darin, daß die zuständige Behörde aufgrund der ihr vom Betreiber übermittelten Informationen entscheiden kann, daß von der Erstellung eines externen Notfallplans abgesehen werden kann. Dadurch wird vermieden, daß unnötige externe Notfallpläne erstellt werden; gleichzeitig werden damit die Ressourcen der Mitgliedstaaten für andere Arbeit freigestellt. Mit der Bestätigung der nach diesem Artikel gefaßten Beschlüsse nach dem Ausschußverfahren des Artikels 22 wird verhindert, daß das Verfahren nicht in der Gemeinschaft unterschiedlich gehandhabt wird. Die Kommission kann erforderlichenfalls vereinheitlichte Kriterien betreffend diesen speziellen Aspekt aufstellen.

Artikel 12

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über die Industrieansiedlungs- und Flächennutzungspolitik. Der Artikel konzentriert sich auf die wichtigsten Elemente einer gemeinschaftlichen Industrieansiedlungs- und Flächennutzungspolitik; hierzu gehören insbesondere die Vorschrift, daß die Mitgliedstaaten individuelle Konzepte entwickeln, ferner der Austausch von Informationen zwischen den hierfür zuständigen Behörden und die Möglichkeit, gemeinschaftseinheitliche Auflagen zu erstellen.

Der Vorschlag erkennt an, daß die Gefahr schwerer Unfälle nur eines von vielen Elementen ist, die es bei einer Überwachung der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen gilt. Weiterhin wird der langfristige Charakter der Flächennutzungspolitik anerkannt; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, Standorte von Betrieben mit Unfallgefahrenquellen von Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebieten und besonders erhaltenswerten oder empfindlichen Naturgebieten zu trennen. Falls erforderlich, wird die Kommission Leitlinien für Kriterien betreffend die Flächennutzungspläne aufstellen.

Artikel 13

Dieser Artikel übernimmt die bisherige Vorschrift des Artikels 8 der Richtlinie 82/501/EWG zur Unterrichtung des Personenkreises, der von einem schweren Unfall betroffen werden kann.

Das mit der Ratsrichtlinie 90/313/EWG eingeführte Konzept des freien Zugangs zur Information findet ihre Fortführung in der Vorschrift, wonach der Sicherheitsbericht im Sinne von Artikel 9 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist und die Öffentlichkeit an den einschlägigen Verfahren und Debatten betreffend die Politik der zuständigen Behörde auf dem Gebiet der Verhütung schwerer Unfälle im allgemeinen und der Industrieansiedlungs- und Flächennutzungsplanung im besonderen zu beteiligen ist.

Die Vorschrift zur Unterrichtung von Nachbarstaaten wird aus der bestehenden Richtlinie 82/501/EWG übernommen und auf den Austausch von Kriterien für die von der zuständigen Behörde gefaßten Beschlüsse ausgedehnt.

Soweit erforderlich wird die Vertraulichkeit der Information durch Bezugnahme auf die gleichen Grundsätze wie in der Ratsrichtlinie 90/313/EWG sichergestellt.

Weiterhin schreibt der Artikel vor, daß der Betreiber ein Inventar aller gefährlichen Stoffe, die über die höhere Schwellenmenge hinaus im Betrieb vorhanden sind, erstellt und eine Ausfertigung davon der zuständigen Behörde übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich macht.

Artikel 14 und 15

Diese Artikel regeln die Meldung von schweren Unfällen. Artikel 14 betrifft die Unfallmeldung durch den Betreiber an die zuständige Behörde, Artikel 15 die Unfallmeldung der zuständigen Behörde an die Kommission.

Eine Prüfung der Berichte, die der Kommission in den zehn Jahren der Anwendung der Ratsverordnung 82/501/EWG übermittelt wurden, hat ergeben, daß die Mängel des derzeitigen Systems im Fehlen harmonisierter Kriterien und in der verspäteten Übermittlung der Berichte liegen. Beiden Mängeln wird in dem vorliegenden Vorschlag durch das Verfahren der Ausarbeitung von Kriterien und durch ein Zwei-Stufen-Meldesystem abgeholfen, durch das erreicht wird, daß wichtige Informationen in kurzer Zeit verfügbar sind. Außerdem ist vorgesehen, daß die Kommission einen Vordruck für die Übermittlung der von ihr benötigten Informationen erstellen wird.

Artikel 16, 17 und 18

In diesen Artikeln werden die Aufgaben und Pflichten der zuständigen Behörden in gegenüber der Ratsrichtlinie 82/501/EWG erweiterter Form geregelt. Eine Untersuchung der derzeitigen Vorschriften der Ratsrichtlinie 82/501/EWG läßt erkennen, daß einen der wichtigsten Harmonisierungsfaktoren in den Vorschriften zur Abwehr schwerer Unfälle die Tätigkeit der zuständigen Behörden und die von ihnen vorgenommene Betriebsinspektion bilden.

Die Einzelheiten der in diesen Artikeln enthaltenen Inspektionsvorschriften sollen die Abwicklung des Inspektionsverfahrens verbessern und ausreichende Informationen und Ressourcen für eine harmonisierte Anwendung in der Praxis bereitstellen helfen. Die Kommission wird, falls erforderlich, vereinheitlichte Kriterien betreffend die Inspektionsprogramme und -verfahren aufstellen.

Artikel 19 und 20

Diese Artikel betreffen die Bereitstellung von Informationen über schwere Unfälle und regeln insbesondere die Pflichten der Kommission bei der Sicherung des Zugangs zu dieser Information. Die erfolgreichsten Initiativen, die die Kommission in den letzten zehn Jahren auf diesem Gebiet ergriffen hat, sind die Einrichtung und der Betrieb des gemeinschaftlichen Dokumentationszentrums für Industrierisiken (CDCIR) und die Einrichtung und der Betrieb des Meldesystems für schwere Unfälle (MARS). Diese Tätigkeiten bilden die Basis für die in diesen Artikeln enthaltenen Vorschläge und bestätigen die wichtige Rolle, die der Informationsaustausch bei der Abwehr von Gefahren schwerer Unfälle spielt.

Die Vorschläge, die die Basis von Artikel 20 bilden, lehnen sich eng an die Formulierung in der Ratsrichtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt an.

Die Rolle, die die Kommission bei einer harmonisierten Durchführung der Richtlinie spielt, wird durch die Bestimmung unterstrichen, wonach die Kommission von den Mitgliedstaaten Informationen einholt und einen Jahresbericht mit Basisinformationen über die eingeleiteten Maßnahmen erhält.

Artikel 21 und 22

Diese Artikel enthalten Bestimmungen über die Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt und die Erstellung gemeinschaftseinheitlicher Vorschriften.

Artikel 23 bis 25

Mit diesen Artikeln wird die bisherige Richtlinie 82/501/EWG einschließlich ihrer Änderungen aufgehoben und die neue Richtlinie eingeführt. Die Zeitpunkte für die Aufhebung der alten und die Einführung der neuen Richtlinie decken sich, damit zeitliche Überschneidungen und Unklarheiten aufgrund der Unterschiede zwischen beiden Regelungen vermieden werden.

Anhang I

Dieser Anhang bestimmt die Anwendung der verschiedenen Richtlinienartikel. Er gilt für alle Betriebe im Sinne der Richtlinie. Da für die Anwendung der Richtlinie das Unfallpotential maßgeblich ist, d.h. die Gefahr eines schweren Unfalls, die für die gleiche Menge eines gefährlichen Stoffes identisch ist, wird nicht zwischen Lagerung und Verwendung gefährlicher Stoffe unterschieden.

Die Abgrenzung gegenüber der Wahrscheinlichkeit eines schweren Unfalls, d.h. dem Risiko, bestimmt sich nach den spezifischen Maßnahmen jedes Betriebs und wird somit am besten in den spezifischen Problembereichen wie Flächennutzungsplanung oder spezifische technische Vorschriften geregelt.

Teil 1 des Anhangs enthält eine Liste namentlich aufgeführter Stoffe, die in der Mehrzahl der Fälle aus den Anhängen II und III der Richtlinie 82/501/EWG mit gleichen Schwellenmengen für die Anwendung der Artikel 6/7 bzw. des Artikels 9 übernommen wurden. Die Zahl der in Teil 1 aufgeführten Stoffe wurde gegenüber Teil 1 der Anhänge II und III der Richtlinie 82/501/EWG deutlich verringert, da nach einer Untersuchung der derzeitigen Lage in der Gemeinschaft 53 % der aufgeführten Stoffe in den unter die Richtlinie fallenden Betrieben überhaupt nicht verwendet werden (84 verwendete Stoffe gegenüber 180 aufgeführten Stoffen) und die Zahl der verbleibenden Stoffe sich durch Übernahme in die Kategorien des Teils 2 weiter verringern läßt. Damit ergibt sich eine erheblich kürzere Liste von 37 namentlich genannten Stoffen, die Gegenstand einer eigenen Liste sein müssen, da sich ihre Grenzwerte deutlich von denen der in Teil 2 genannten Kategorien unterscheiden.

In Teil 2 des Vorschlags werden bestimmte Kategorien ähnlich der Klassifizierung in Teil 2 von Anhang II der Richtlinie 82/501/EWG definiert. Jede Kategorie bildet dabei eine spezifische Gruppe. Neu eingeführt wurde die Kategorie "umweltgefährdend" sowie eine besondere Gefahren abdeckende Kategorie. Ein nicht bereits unter Teil 1 erfaßter Stoff fällt dann unter eine Kategorie, wenn er gemäß den in der Anmerkung I des Anhangs genannten Ratsrichtlinien entsprechend eingestuft ist. Besondere Anmerkungen zur Kategorie der explosionsgefährlichen und zu den verschiedenen Kategorien von feuergefährlichen Stoffen enthalten nähere technische Hinweise entsprechend den mit den einzelnen Kategorien verbundenen Gefahren schwerer Unfälle. Für das Addieren bestimmter Stoffkategorien wird eine vereinfachte Regel aufgestellt. Trotz ihrer vereinfachten Form ist diese Regel auch dann anwendbar, wenn in einem Betrieb viele unterschiedliche Stoffe vorhanden sind, die in ihrer Kombination ein Potential für einen schweren Unfall bilden.

Anhang 2

Dieser Anhang bestimmt, welche Angaben und Informationen in dem Sicherheitsbericht nach Artikel 9 zu berücksichtigen sind. Die Teile 1, 2, 3 und 4 dieses Anhangs decken sich mit den für den Sicherheitsbericht nach Artikel 5 der Ratsrichtlinie 82/501/EWG vorgeschriebenen Informationen. Teil 5 ist völlig neu und betrifft Informationen über das Sicherheitsüberwachungssystem und die Betriebsorganisation. Mit der Aufnahme dieser Informationen in den Sicherheitsbericht wird der Tatsache Rechnung getragen, daß bei 95 % aller schweren Unfälle die Ursache in Managementfehlern zu suchen ist. Durch die direkte Einbeziehung dieser Aspekte in den das Herzstück der Richtlinie bildenden Sicherheitsbericht wird das eigentliche Ziel des Vorschlags, nämlich die Verhütung und Bekämpfung schwerer Unfälle, unterstrichen.

Anhang 3

Dieser Anhang bestimmt, welche Angaben und Informationen in die Notfallpläne nach Artikel 11 aufzunehmen sind. Er enthält die für die internen und externen Notfallpläne erforderlichen Einzelangaben und weist auf das Zusammenwirken zwischen Betriebsleitung und Notfalldiensten hin. Hierzu gehört auch der Austausch von Informationen über Unfälle mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen; die entsprechenden Informationen sind in den externen Notfallplan aufzunehmen.

Anhang 4

Dieser Anhang bestimmt, auf welche Informationen die Öffentlichkeit aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Anspruch hat. Der Inhalt dieses Anhangs deckt sich mit dem des Anhangs VII der derzeitigen Ratsrichtlinie 82/501/EWG.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
zur Abwehr der Gefahren schwerer Unfälle
mit gefährlichen Stoffen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG⁽²⁾, betrifft die Verhütung schwerer Unfälle, die durch bestimmte Industrietätigkeiten verursacht werden könnten, sowie die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt.

Nach den in Artikel 130 r Absätze 1 und 2 des Vertrages verankerten und im Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz⁽³⁾ erläuterten Zielen und Grundsätzen der Umweltpolitik der Gemeinschaft geht es insbesondere darum, durch vorbeugende Maßnahmen die Qualität der Umwelt zu erhalten und die Gesundheit des Menschen zu schützen.

Der Rat hat in seiner Entschließung zum Vierten Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Umweltschutz⁽⁴⁾ auf die Notwendigkeit einer wirksameren Durchführung der Richtlinie 82/501/EWG hingewiesen und eine Überarbeitung der Richtlinie, die unter anderem die etwaige Erweiterung ihres Anwendungsbereichs einschließt, sowie eine Verstärkung des entsprechenden Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten verlangt.

(1) ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.

(3) ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.

ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.

ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.

ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1987, S. 1.

ABl. Nr. C 138 vom 17. 5. 1993, S. 1.

(4) ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 3.

In der Entschließung des Rates vom 16. Oktober 1989⁽⁵⁾ wurde die Kommission aufgefordert, die Möglichkeit zu prüfen, in die Richtlinie Kontrollen der Flächennutzungsplanung unter besonderer Berücksichtigung der Folgen des Unfalls von Bhopal aufzunehmen und Mittel und Wege ins Auge zu fassen, um zu einem beiderseitigen Verständnis und zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Grundsätze und Verfahrensweisen für Sicherheitsberichte zu gelangen.

Die Richtlinie 82/501/EWG ist ein erster Harmonisierungsschritt. Die von den Mitgliedstaaten zu ihrer Umsetzung ergriffenen Maßnahmen haben dazu geführt, daß dort ein jeweils unterschiedliches Maß an Schutz für Mensch und Umwelt besteht.

Schwere Unfälle können Folgen haben, die über die Grenzen des jeweiligen Mitgliedstaates hinausreichen. Die ökologischen und wirtschaftlichen Kosten eines Unfalls werden nicht nur von dem davon betroffenen Betrieb, sondern auch von den Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten getragen. Daher müssen Maßnahmen getroffen werden, durch die in der gesamten Gemeinschaft ein hohes Schutzniveau sichergestellt wird.

Ein Tätigwerden der Gemeinschaft ist erforderlich, um die vorhandene Richtlinie 82/501/EWG zu ändern und zu ergänzen. Die derzeitige Harmonisierung beschränkt sich auf Maßnahmen, die für ein wirkungsvolleres System zur Verhütung schwerer Unfälle mit weitreichenden Folgen und zur Begrenzung der Unfallfolgen erforderlich sind; dies soll erreicht werden durch eine Verbesserung der Sicherheitsüberwachung, der Flächennutzungs politik, der Inspektionssysteme und der Unterrichtung der Öffentlichkeit, um so in der ganzen Gemeinschaft ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt zu gewährleisten.

Um den erheblichen Veränderungen bei der Risikoplanung und der Unfallverhütung in der Industrie Rechnung zu tragen, muß die Richtlinie 82/501/EWG durch umfassendere und strengere Bestimmungen ersetzt werden, damit sichergestellt ist, daß in der ganzen Gemeinschaft Betriebe, bei denen es zu schweren Unfällen kommen kann, für einen umfassenden Schutz Sorge tragen.

Eine Liste, in der bestimmte Unternehmen aufgeführt sind, andere mit identischem Gefahrenpotential jedoch nicht, ist umständlich zu handhaben, technisch inkonsequent und sogar eine Gefahrenquelle für schwere Unfälle, die von den Rechtsvorschriften nicht erfaßt wird. Der Anwendungsbereich der Richtlinie muß daher in dem Sinne geändert werden, daß die Bestimmungen für alle Betriebe gelten, in denen gefährliche Stoffe in einer Menge vorhanden sind, die ausreicht, um die Gefahr eines schweren Unfalls heraufzubeschwören.

Eine Analyse der in der Gemeinschaft gemeldeten schweren Unfälle zeigt, daß in den meisten Fällen Management- bzw. organisatorische Versäumnisse die Ursache waren. Es müssen deshalb auf Gemeinschaftsebene wesentliche Anforderungen an die Sicherheitsüberwachungssysteme festgelegt werden, die geeignet sein müssen, die Gefahren schwerer Unfälle unter Kontrolle zu halten.

Unterschiede bei der Inspektion der Betriebe durch die zuständigen Behörden können zu einem unterschiedlichen Schutzniveau führen. Es müssen deshalb auf Gemeinschaftsebene die wesentlichen Anforderungen festgelegt werden, denen die in den Mitgliedstaaten geschaffenen Überwachungssysteme genügen müssen.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 273 vom 26.10.1989, S. 1.

Zur Verhütung schwerer Unfälle müssen in jedem Betrieb, in dem gefährliche Stoffe vorhanden sind und von dem im Falle eines schweren Unfalls gravierende Folgen für Mensch und Umwelt ausgehen können, seitens des Betreibers alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um solchen Unfällen vorzubeugen und deren Folgen zu begrenzen.

Zur Verbesserung der Überwachungssysteme und zur Verringerung der Risiken menschlichen Versagens muß für Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in bestimmten Mengen vorhanden sind, seitens des Betreibers ein Unfallverhütungssystem nebst einem Konzept zur Verbesserung der Sicherheitsüberwachung im Betrieb eingeführt werden. Gleichzeitig muß der Betreiber der zuständigen Behörde ausreichende Informationen zur Verfügung stellen, damit diese den Betrieb, die vorhandenen gefährlichen Stoffe und die potentiellen Gefahren identifizieren und so ihr Handlungsinstrumentarium gezielt einsetzen und ihrer Verantwortung in angemessener Weise nachkommen kann.

Zum Nachweis dafür, daß für die Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in signifikanten Mengen vorhanden sind, die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung schwerer Unfälle und zur Sicherung der Notfallbereitschaft getroffen worden sind, muß der Betreiber der zuständigen Behörde Informationen in Form eines Sicherheitsberichts mit ausführlichen Angaben über den Betrieb, die vorhandenen gefährlichen Stoffe, die Anlagen oder Lager, die möglichen schweren Unfälle und die bestehenden Überwachungssysteme liefern, um die Gefahr schwerer Unfälle zu verringern und damit die erforderlichen Schritte zur Schadensbegrenzung eingeleitet werden können.

Um bei Unternehmen, die so nahe beieinander liegen, daß eine erhöhte Wahrscheinlichkeit eines schweren Unfalls besteht und/oder mit einer Verschlimmerung der Folgen eines solchen Unfalls zu rechnen ist, die Gefahr von Domino-Effekten zu mindern, müssen die Betreiber bei den Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung schwerer Unfälle und zur Sicherung der Notfallbereitschaft zusammenarbeiten.

Zur Sicherung der Notfallbereitschaft für Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in signifikanten Mengen vorhanden sind, müssen externe und interne Notfallpläne zur Bekämpfung schwerer Unfälle aufgestellt und Vorsorge dafür getroffen werden, daß diese Pläne getestet und erforderlichenfalls überarbeitet und im Falle eines schweren Unfalls oder eines drohenden schweren Unfalls zum Einsatz gebracht werden.

Falls ein Notfallplan nicht fristgerecht erstellt worden ist, müssen die für die Erstellung solcher externer Notfallpläne zuständigen Behörden für alle Kosten aufkommen, die dem Betreiber dadurch entstehen, daß er seine Tätigkeit nicht ohne einen solchen Plan aufnehmen oder fortsetzen kann.

Um den Zugang zu umweltbezogenen Informationen zu fördern, muß die Öffentlichkeit in dem vom Betreiber vorgelegten Sicherheitsbericht Einsicht nehmen können, und alle Personen, denen ein schwerer Unfall zustoßen könnte, müssen ausreichend darüber informiert werden, was im Falle eines schweren Unfalls zu tun ist.

Damit Wohngebiete und vom Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete besser vor den Gefahren schwerer Unfälle geschützt werden können, müssen die Mitgliedstaaten in ihrer Flächennutzungspolitik berücksichtigen, wie notwendig eine ausreichende räumliche Trennung zwischen diesen Gebieten und gefährlichen Industrieansiedlungen ist. Zu diesem Zweck sind Konsultationsverfahren zwischen den

zuständigen Behörden und den Planungsbehörden vorzusehen.

Um sicherzustellen, daß bei Eintreten eines schweren Unfalls angemessene Bekämpfungsmaßnahmen getroffen werden, hat der Betreiber unverzüglich die zuständigen Behörden zu unterrichten und die zur Beurteilung der Unfallfolgen notwendigen Informationen zu übermitteln.

Zwecks Einrichtung eines Informationsaustauschs und Verhütung künftiger ähnlicher Unfälle sollten die Mitgliedstaaten die Kommission über in ihrem Gebiet eingetretene schwere Unfälle informieren, so daß sie die Gefahren schwerer Unfälle analysieren und ein Informationssystem zur Weitergabe von Informationen speziell über den schweren Unfall und die daraus zu ziehenden Lehren einrichten kann.

Bei der Einrichtung von Organisationssystemen auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen sowie der Notfallbereitschaft muß eine angemessene Mitwirkung der Arbeitnehmer sichergestellt werden, um zur Vorbeugung gegen Arbeitsrisiken und zur Förderung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz beizutragen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten unbeschadet bestehender Gemeinschaftsvorschriften für die Arbeitsumwelt, soweit sie den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer betreffen, gelten -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN

ARTIKEL 1

Diese Richtlinie bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt, um in der ganzen Gemeinschaft ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.

ARTIKEL 2

1. Diese Richtlinie gilt für alle Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in Mengen, die die in Anhang 1 Teile 1 und 2 Spalte 2 genannten Mengen erreichen oder überschreiten, vorhanden sind oder infolge eines Unfalls entstehen können; eine Ausnahme ist Artikel 9, der für alle Betriebe gilt, in denen gefährliche Stoffe in Mengen, die die in Anhang 1 Teile 1 und 2 Spalte 3 genannten Mengen erreichen oder überschreiten, vorhanden sind oder infolge eines Unfalls entstehen können.

2. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten unbeschadet bestehender Gemeinschaftsvorschriften für die Arbeitsumwelt, insbesondere der Richtlinie 89/391/EWG⁽⁶⁾

ARTIKEL 3

3. Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

a) **BETRIEB:**

der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, wo gefährliche Stoffe in einer Anlage oder einem beliebigen Lager vorhanden sind, sowie der gesamte am selben Ort unter der Aufsicht des Betreibers stehende übrige Bereich einschließlich etwaiger Verwaltungsgebäude, Hilfsanlagen, Rohrleitungen, Lager, Produktions- und Verarbeitungsanlagen, Rangierbahnhöfe, Docks, Piers, Anlegestellen, Depots oder ähnlicher, auch schwimmender Konstruktionen,

b) **ANLAGE:**

die Geräte, Gebäude, Rohrleitungen, Maschinen, Werkzeuge sowie alle anderen ortsfesten und nicht ortsfesten Vorrichtungen eines Betriebs für die chemische, physikalische oder biologische Beoder Verarbeitung eines gefährlichen Stoffes;

c) **BETREIBER:**

jede natürliche oder juristische Person, die für die Aufsicht über einen unter diese Richtlinie fallenden Betrieb zuständig ist.

d) **GEFÄHRLICHER STOFF:**

Stoffe, Gemische oder Zubereitungen, die in Anhang 1 Teil 1 aufgeführt sind oder die in Anhang 1 Teil 2 festgelegten Kriterien erfüllen und als Rohstoff, Endprodukt, Nebenprodukt, Rückstand oder Zwischenprodukt vorhanden sind, einschließlich solcher Stoffe, die während eines Unfalls anfallen können;

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

e) **SCHWERER UNFALL:**

ein Störfall - z.B. eine größere Emission, ein Brand oder eine Explosion -, der sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallenden Betrieb ergibt, der unmittelbar danach oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für Mensch und/oder Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind;

f) **GEFAHR:**

die wesensimmanente Eigenschaft eines gefährlichen Stoffes oder einer physischen Situation in einem Betrieb in Verbindung mit einem Schadensverursachungspotential;

g) **RISIKO:**

die Wahrscheinlichkeit, daß innerhalb einer bestimmten Zeitspanne oder unter bestimmten Umständen eine bestimmte Wirkung eintritt;

h) **LAGERUNG:**

das Vorhandensein einer Menge von gefährlichen Stoffen zum Zwecke der Einlagerung, der Hinterlegung zur sicheren Aufbewahrung oder der Lagerhaltung zu Handelszwecken.

ARTIKEL 4

Diese Richtlinie gilt nicht für:

- a) militärische Einrichtungen oder Lager;
- b) durch ionisierende Strahlung entstehende Gefahren;
- c) die Beförderung von gefährlichen Stoffen außerhalb des unter diese Richtlinie fallenden Betriebs auf der Straße, der Schiene, dem Wasser- oder Luftweg;
- d) die Beförderung gefährlicher Stoffe in Rohrleitungen außerhalb des unter diese Richtlinie fallenden Betriebs;
- e) die Tätigkeiten der Rohstoffindustrie im Bereich der Exploration und Gewinnung von Rohstoffen in Gruben, Steinbrüchen und Bohrlöchern einschließlich der Zurichtung der gewonnenen Rohstoffe für den Verkauf.

ARTIKEL 5

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Betreiber gehalten ist, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen.
2. Bei Betrieben, in denen es aufgrund der gemischten Eigentums- oder Aufsichtsverhältnisse mehr als einen Betreiber gibt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß alle Betreiber im Interesse einer wirksamen Aufsicht über die Anlage oder das Lager gemeinsam für die Einhaltung dieser Richtlinie haften und insbesondere den Sicherheitsbericht nach Artikel 9 Absatz 1 gemeinsam erstellen.

ARTIKEL 6

1. Unbeschadet des Artikels 5 verlangen die Mitgliedstaaten, daß die Betreiber ein schriftliches Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle und insbesondere ein Sicherheitsüberwachungssystem mit entsprechenden Verfahren festlegen. Dieses Konzept betrifft:

- a) die allgemeinen Ziele, die Strategien und die besonderen Vorgaben des Betreibers zur Abwehr schwerer Unfälle;
- b) die maßgeblichen Grundsätze und Kriterien für die Verhütung von schweren Unfällen und für die im Falle schwerer Unfälle zu treffenden Maßnahmen;
- c) die Identifizierung der Gefahren schwerer Unfälle;
- d) die zur Verhütung schwerer Unfälle notwendigen Maßnahmen;
- e) die zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle für Mensch und Umwelt notwendigen Maßnahmen;
- f) die organisations- und verfahrenstechnischen Maßnahmen zur Umsetzung und Überwachung des Konzepts zur Verhütung schwerer Unfälle einschließlich der Einstellung entsprechend qualifizierten und geschulten Personals;
- g) das Programm der Maßnahmen zur Umsetzung des Konzepts, zur Bewertung seiner Wirksamkeit und zur Einführung von Verbesserungen;
- h) die regelmäßige Überprüfung des Konzepts zur Verhütung schwerer Unfälle und des Sicherheitsüberwachungssystems durch die Betriebsleitung auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Normen.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß alle Betreiber gehalten sind, der in Artikel 16 genannten zuständigen Behörde wie folgt, eine schriftliche Mitteilung zu übermitteln:

- bei neuen Betrieben zwischen vier und acht Monaten vor Beginn des Baus oder der Inbetriebnahme;
- bei bestehenden Betrieben zwischen acht und zwölf Monaten ab dem in Artikel 24 Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

3. Die Mitteilung gemäß Absatz 2 enthält folgende Angaben:

- a) Name oder Firma des Betreibers sowie vollständige Anschrift des betreffenden Betriebs;
- b) eingetragener Firmensitz und vollständige Anschrift des Betreibers;
- c) Name des Betriebsleiters oder der für den Betrieb verantwortlichen Person, falls von a) abweichend;

- d) ausreichende Angaben zur Identifizierung des gefährlichen Stoffs oder der Kategorie gefährlicher Stoffe;
 - e) Menge und physikalische Form des gefährlichen Stoffs/der gefährlichen Stoffe;
 - f) Tätigkeit oder beabsichtigte Tätigkeit der Anlage oder des Lagers.
4. Für bestehende Betriebe, für die der Betreiber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie aufgrund einzelstaatlicher Vorschriften der zuständigen Behörde bereits alle Informationen nach Absatz 3 mitgeteilt hat, erübrigt sich die Mitteilung nach Absatz 2.
5. Im Falle einer wesentlichen Änderung der in der Mitteilung des Betreibers gemäß Absatz 2 anzugebenden Höchstmenge oder physikalischen Form des vorhandenen gefährlichen Stoffes sowie bei Schließung der Anlage auf Dauer unterrichtet der Betreiber unverzüglich die zuständige Behörde.

ARTIKEL 7

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß alle Betreiber gehalten sind, der zuständigen Behörde jederzeit und insbesondere im Hinblick auf die Inspektionen und Kontrollen gemäß Artikel 18 nachzuweisen, daß sie alle in dieser Richtlinie genannten erforderlichen Maßnahmen getroffen haben.

ARTIKEL 8

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständige Behörde unter Verwertung der von den Betreibern gemäß dieser Richtlinie übermittelten Informationen und - insbesondere unter Berücksichtigung der Nähe, des Standorts und der Gesamtmengen vorhandener gefährlicher Stoffe - Gruppen von Betrieben ermittelt, in denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle besteht.

Dabei ermittelt die zuständige Behörde diejenigen Gruppen von Betrieben, in denen die vorhandene Gesamtmenge gefährlicher Stoffe die in Anhang 1 Teile 1 und 2 Spalte 3 genannten Mengen erreicht oder überschreitet.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß damit in den Fällen, in denen nach Absatz 1 in einer Gruppe von Unternehmen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit und/oder eine Verschlimmerung der Folgen schwerer Unfälle festgestellt werden,

- a) die Anwendung von Artikel 9 auf alle so identifizierten Betriebe ausgedehnt wird;
- b) die Betreiber aller Betriebe der Gruppe gehalten sind, die Informationen auszutauschen, die sie benötigen, um
 - in ihrem Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle,
 - in ihren Sicherheitsüberwachungssystemen und

- in ihrem Sicherheitsbericht

der allgemeinen Gefahr eines schweren Unfalls Rechnung tragen zu können;

- c) die Betreiber aller Betriebe der Gruppe gehalten sind, bei der Erstellung von Notfallplänen und bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit zusammenzuarbeiten.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Kriterien mit, die sie bei der Festlegung der Bedingungen, unter denen Artikel 9 für alle Betriebe einer Gruppe gilt, anwenden. Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 22 erforderlichenfalls vereinheitlichte Kriterien.

ARTIKEL 9

1. Unbeschadet der Artikel 5, 6 und 7 verpflichten die Mitgliedstaaten den Betreiber eines unter diesen Artikel fallenden Betriebs, einen Sicherheitsbericht zu erstellen, in dem

- a) nachgewiesen wird, daß das in Artikel 6 Absatz 1 genannte Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle einschließlich der Sicherheitsüberwachungssysteme und -verfahren entwickelt und umgesetzt wurde;
- b) die durch die Auslegung, die Bauausführung oder gegebenenfalls die Aufgabe der Anlage, des Lagers oder des Betriebs bedingte Anlagensicherheit und -zuverlässigkeit nachgewiesen wird;
- c) der sichere Betrieb und die verlässliche Wartung der Anlage oder des Lagers nachgewiesen werden;
- d) die verfahrenstechnischen Anforderungen und Einschränkungen des Betriebs bezüglich der technischen, organisatorischen und verwaltungsspezifischen Vorkehrungen zur Verhütung schwerer Unfälle aufgelistet werden;
- e) Maßnahmen für eine kontinuierliche Sicherheit durch regelmäßige Überprüfungen ausgewiesen werden;
- f) eine Notfall-Einsatzbereitschaft und Notfallmaßnahmen im Falle eines schweren Unfalls ausgewiesen werden;
- g) ausreichende Informationen bereitgestellt werden, damit die zuständigen Behörden Industrieansiedlungs- und Flächennutzungsentscheidungen für neue Betriebe und Erweiterungen bestehender Betriebe treffen können.

Der Sicherheitsbericht, der Teil des Sicherheitsüberwachungssystems des Betriebs ist, muß die in Anhang 2 genannten Daten und Informationen enthalten.

Im Rahmen des Sicherheitsüberwachungssystems des Betriebs werden betriebsinterne Sicherheitsrevisionen (Audits) durchgeführt. Die Ergebnisse werden den zuständigen Behörden bei den Inspektionen nach Artikel 18 zur Verfügung gestellt.

2. Der der zuständigen Behörde vorgelegte Bericht gibt eine klare Beschreibung der betreffenden Anlage oder des betreffenden Lagers und entspricht den in diesem Artikel dargelegten Zielen. Zur Vermeidung unnötiger Doppelinformation bzw. Doppelarbeit des Betreibers oder der zuständigen Behörde können ein oder mehrere Berichte bzw. Teile von Berichten oder andere aufgrund anderer Rechtsvorschriften vorzulegende gleichwertige Berichte zu einem einzigen Sicherheitsbericht im Sinne dieses Artikels zusammengefaßt werden, sofern alle Anforderungen dieses Artikels beachtet werden.

3. Der Sicherheitsbericht oder inhaltliche Einzelheiten, Schlußfolgerungen und Änderungen aufgrund der in Absatz 5 genannten Überprüfung werden der zuständigen Behörde wie folgt übermittelt:

- bei neuen Betrieben zwischen vier und acht Monaten vor Beginn des Baus oder der Inbetriebnahme;
- bei bestehenden Betrieben zwei Jahre ab dem in Artikel 24 Absatz 1 genannten Zeitpunkt;
- unverzüglich nach der in Absatz 5 vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfung.

4. Vor Beginn des Baus oder vor Inbetriebnahme der Anlagen durch den Betreiber oder in den in Absatz 3 zweiter und dritter Gedankenstrich genannten Fällen binnen einem Jahr nach der Vorlage des Sicherheitsberichts hat die zuständige Behörde

- entweder dem Betreiber schriftlich mitzuteilen, daß sie gegen den Bericht nichts einzuwenden hat, oder
- zusätzliche Informationen anzufordern, die binnen höchstens drei Monaten zu erteilen sind, oder
- gemäß den in Artikel 17 vorgesehenen Befugnissen und Verfahren die Inbetriebnahme oder die Weiterführung des betreffenden Betriebs zu untersagen.

Fordert die zuständige Behörde zusätzliche Informationen an, so müssen ihre Schlußfolgerungen aus der Prüfung des Berichts dem Betreiber binnen sechs Monaten nach Vorlage der angeforderten Informationen mitgeteilt werden.

5. Der Sicherheitsbericht wird wie folgt regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert:

- mindestens alle fünf Jahre;
- zu jedem anderen Zeitpunkt auf ausdrückliche Anforderung der zuständigen Behörde;
- zu jedem anderen Zeitpunkt, wenn dies notwendig ist, um den neuen technischen Kenntnisstand im Bereich der Sicherheit sowie aktuelle Entwicklungen bezüglich der Gefahrenabschätzung zu berücksichtigen.

6. Wird der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen, daß von bestimmten im Betrieb vorhandenen Stoffen oder von irgendeinem Teil des Betriebs selbst keine Gefahr eines

schweren Unfalls ausgehen kann, so kann der Mitgliedstaat die in den Sicherheitsberichten vorgeschriebenen Informationen auf die Aspekte beschränken, die für die Abwehr der noch verbleibenden Gefahren schwerer Unfälle und für die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt relevant sind.

7. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die zuständige Behörde die Kriterien veröffentlicht, die sie bei ihrer Entscheidung darüber, daß von einem Stoff oder einem Betrieb keine Gefahr eines schweren Unfalls im Sinne von Absatz 6 ausgehen kann, anzuwenden beabsichtigt, und eine Ausfertigung dieser Kriterien der Kommission übermittelt. Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 22 erforderlichenfalls vereinheitlichte Kriterien.

8. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Kriterien mit, die sie anwenden auf

- die Methoden und Verfahren für die Analyse und Bewertung des Risikos;
- die Sicherheitsüberwachungssysteme einschließlich der Methoden und Verfahren der Sicherheitsrevision (Audit);
- die Verlässlichkeit der Vorkehrungen und technischen Systeme zur Unfallverhütung.

Die Kommission erläßt erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 22 vereinheitlichte Kriterien.

ARTIKEL 10

Bei einer Änderung einer Anlage, eines Lagers oder eines Betriebs, aus der sich nennenswerte Gefahren schwerer Unfälle ergeben könnten, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß der Betreiber

- das in Artikel 6 Absatz 1 genannte Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle nebst den Sicherheitsüberwachungssystemen und -verfahren überprüft und erforderlichenfalls ändert;
- den Sicherheitsbericht überprüft und erforderlichenfalls ändert und die zuständige Behörde vorher über diese Änderung im einzelnen unterrichtet.

ARTIKEL 11

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß für alle Betriebe, auf die Artikel 9 anzuwenden ist,

- a) ein interner Notfallplan für Maßnahmen innerhalb des Betriebs erstellt wird, und zwar
 - bei neuen Betrieben vor der Inbetriebnahme.
 - bei bestehenden Betrieben, die vorher nicht unter die Richtlinie 82/501/EWG fielen, ein Jahr nach dem in Artikel 24 Absatz 1 genannten Zeitpunkt,
 - bei sonstigen Betrieben zu dem in Artikel 24 Absatz 1 genannten Zeitpunkt,

b) der Betreiber den von dem Mitgliedstaat für die Erstellung externer Notfallpläne genannten Behörden die Informationen liefert, die diese für die Erstellung externer Notfallpläne benötigen, und zwar

- bei neuen Betrieben zwischen vier und acht Monaten vor Beginn des Baus oder der Inbetriebnahme,
- bei bestehenden Betrieben, die vorher nicht unter die Richtlinie 82/501/EWG fielen, zwei Jahre nach dem in Artikel 24 Absatz 1 genannten Zeitpunkt,
- bei sonstigen Betrieben zu dem in Artikel 24 Absatz 1 genannten Zeitpunkt,

c) die von dem Mitgliedstaat hierzu benannten Behörden einen externen Notfallplan für Maßnahmen außerhalb des Betriebs erstellen, und zwar

- bei neuen Betrieben vor der Inbetriebnahme,
- bei bestehenden Betrieben, die vorher nicht unter die Richtlinie 82/501/EWG fielen, spätestens sechs Monate nach Erhalt der von der zuständigen Behörde gemäß diesem Artikel für nötig erachteten Informationen,
- bei sonstigen Betrieben zu dem in Artikel 24 Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

2. Notfallpläne müssen erstellt werden, um

- Störfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so daß die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Mensch und Umwelt begrenzt werden können;
- Gegenmaßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten;
- die Öffentlichkeit sowie andere betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet entsprechend zu unterrichten;
- die notwendigen Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Die Notfallpläne enthalten die in Anhang 3 genannten Informationen.

3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten unbeschadet der Verpflichtungen der zuständigen Behörden, daß

- bei internen und externen Notfallplänen das Personal des Betriebs und
- bei externen Notfallplänen die Bevölkerung, die von einem Unfall betroffen wäre,

Gelegenheit erhalten, an der Vorbereitung der aufgrund dieser Richtlinie zu erstellenden Notfallpläne mitzuwirken.

4. Die Mitgliedstaaten führen ein System ein, durch das gewährleistet wird, daß interne und externe Notfallpläne in Abständen, die drei Jahre nicht überschreiten dürfen, von den Betreibern und den bezeichneten Behörden überprüft, getestet und erforderlichenfalls überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht werden. Bei dieser Überprüfung werden Veränderungen in den betreffenden Betrieben und den betreffenden Notfalldiensten, neue

technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, berücksichtigt.

5. Die Mitgliedstaaten führen ein System ein, das gewährleistet, daß die Notfallpläne von der hierzu bezeichneten Person oder Behörde unverzüglich zur Ausführung gebracht werden, sobald

- es zu einem schweren Unfall kommt oder
- es zu einem unkontrollierten Vorfall kommt, der nach seiner Art zu einem schweren Unfall führen könnte.

6. Wird mit einem vorgelegten Sicherheitsbericht der zuständigen Behörde nachgewiesen, daß von dem betreffenden Betrieb keine Gefahr schwerer Unfälle außerhalb des Betriebsgeländes ausgehen kann, so erübrigt sich die Erstellung eines externen Notfallplans nach Absatz 1.

7. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständige Behörde die Kriterien veröffentlicht, die sie bei ihrer Entscheidung darüber, daß von einem Betrieb keine Gefahr schwerer Unfälle außerhalb des Betriebsgeländes gemäß Absatz 6 ausgehen kann, anzuwenden beabsichtigt, und eine Ausfertigung dieser Kriterien der Kommission übermittelt. Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 22 erforderlichenfalls vereinheitlichte Kriterien.

ARTIKEL 12

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß ihre Flächennutzungs politik unter anderem auf die Verhütung schwerer Unfälle und die Begrenzung der Unfallfolgen abzielt. Dazu überwachen sie

- a. die Ansiedlung neuer Betriebe,
- b. Änderungen bestehender Betriebe im Sinne des Artikels 10,
- c. neue Erschließungsmaßnahmen in Nachbarschaft zu bestehenden Betrieben, wenn diese Ansiedlungen oder Maßnahmen das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß in ihrer Flächennutzungs politik und den entsprechenden Durchführungsverfahren langfristig berücksichtigt wird, daß unter diese Richtlinie fallende Betriebe von Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebieten und vom Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders empfindlichen bzw. besonders wertvollen Gebieten getrennt werden müssen und daß günstige Bedingungen für den Notfalleinsatz im Falle eines schweren Unfalls zu schaffen sind.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß alle zuständigen Behörden und alle für Entscheidungen in Fragen der Industrieansiedlung und Flächennutzung zuständigen Planungsbehörden Konsultationsverfahren einrichten, um die Umsetzung der Politik nach Absatz 1 zu erleichtern. Die Verfahren haben zu gewährleisten, daß bei diesbezüglichen Entscheidungen entweder im Einzelfall oder allgemein auf fachliche Beratung über die von dem Betrieb ausgehenden Risiken zurückgegriffen werden kann.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Kriterien für die Ansiedlung und Flächennutzungsplanung mit, die sie im Zusammenhang mit Absatz 1 anwenden. Die Kommission stellt nach dem Verfahren des Artikels 22 erforderlichenfalls Leitlinien für solche Kriterien auf.

ARTIKEL 13

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Informationen über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines Unfalls den Personen, die von einem schweren Unfall in einem unter Artikel 9 fallenden Betrieb betroffen werden können, von Amts wegen mitgeteilt werden. Diese Informationen werden alle zwei Jahre überprüft und erforderlichenfalls und zumindest bei Änderungen im Sinne von Artikel 10 wiederholt und aktualisiert. Sie werden darüber hinaus der Öffentlichkeit ständig zugänglich gemacht. Die Zeit zwischen jeder Wiederholung der Unterrichtung der Öffentlichkeit darf in keinem Fall vier Jahre überschreiten.

Die Informationen enthalten zumindest die in Anhang 4 bezeichneten Angaben.

2. Die betreffenden Mitgliedstaaten machen gleichzeitig den übrigen Mitgliedstaaten, die von einem schweren Unfall in einem Betrieb im Sinne von Artikel 9 betroffen werden könnten, ausreichende Informationen zugänglich, damit erforderlichenfalls Notfallpläne erstellt werden können, und stellen ihnen die gleichen Informationen zur Verfügung, die sie auf ihrem eigenen Staatsgebiet verbreiten. Diese Informationen werden in den in Absatz 1 angegebenen Abständen überprüft, wiederholt und aktualisiert.

3. Hat der betreffende Mitgliedstaat in einer Entscheidung festgestellt, daß von einem nahe an einer Grenze zu einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Betrieb außerhalb des Betriebsgeländes keine Gefahr eines schweren Unfalls im Sinne von Artikel 11 Absatz 6 ausgehen kann und folglich die Erstellung eines externen Notfallplans im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 nicht erforderlich ist, so setzt er den anderen Mitgliedstaat davon in Kenntnis.

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Sicherheitsbericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Betreiber kann von der zuständigen Behörde verlangen, bestimmte Teile des Berichts aus Gründen des Industrie-, Geschäfts- und Personengeheimnisses, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung nicht offenzulegen. Nach Einwilligung der zuständigen Behörde legt der Betreiber in solchen Fällen der Behörde einen geänderten Bericht vor, in dem diese Fragen ausgeklammert sind, und unterbreitet diesen der Öffentlichkeit.

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß sich die Öffentlichkeit an den einschlägigen Verfahren und Debatten betreffend

- die Erstellung von Plänen zur Ansiedlung neuer unter Artikel 9 fallender Betriebe, die Änderung bestehender Betriebe im Sinne von Artikel 10, soweit diese Änderungen der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtung auf dem Gebiet der Flächennutzungsplanung unterliegen, und Erschließungsmaßnahmen in der Umgebung bestehender Betriebe,

- die Konzepte zur Verhütung schwerer Unfälle und die Kriterien der zuständigen Behörde sowie die zur Durchführung dieser Richtlinie entwickelten Strategien und Verfahren auf dem Gebiet der Industrieansiedlung und Flächennutzung

beteiligen kann.

6. Bei Betrieben, auf die Artikel 9 Anwendung findet, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß der Betreiber der zuständigen Behörde ein Inventar aller gefährlichen Stoffe, die in Mengen im Betrieb vorhanden sind, welche die in Anhang 1 Teile 1 und 2 genannten Mengen erreichen oder überschreiten, zusammen mit

- ausreichenden Informationen zur Identifizierung des gefährlichen Stoffes oder der Kategorie gefährlicher Stoffe,
- der Angabe der vorhandenen Gesamtmenge und
- Hinweisen, wo zusätzliche Informationen erhältlich sind,

übermittelt.

Dieses Inventar wird jährlich aktualisiert und der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme im Betrieb zugänglich gemacht.

ARTIKEL 14

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Betreiber so bald wie möglich nach einem schweren Unfall in der am besten geeigneten Weise

- a) die zuständige Behörde unterrichtet;
- b) ihr nachstehende Informationen mitteilt, sobald sie ihm bekannt sind:
 - die Umstände des Unfalls,
 - die betroffenen gefährlichen Stoffe,
 - die zur Beurteilung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt verfügbaren Daten,
 - die eingeleiteten Sofortmaßnahmen;
- c) sie über die Schritte unterrichtet, die vorgesehen sind,
 - um die mittel- und langfristigen Unfallfolgen abzumildern,
 - um eine Wiederholung eines solchen Unfalls zu vermeiden;
- d) die Informationen aktualisiert, wenn sich bei anschließenden Untersuchungen zusätzliche Fakten ergeben, die eine Änderung dieser Informationen oder der daraus gezogenen Folgerungen erfordern.

2. Die Mitgliedstaaten beauftragen die zuständigen Behörden,
 - a) sicherzustellen, daß alle notwendigen Sofortmaßnahmen sowie alle notwendigen mittel- und langfristigen Maßnahmen ergriffen werden;
 - b) durch Inspektionen, Ermittlungen oder andere geeignete Mittel die für eine vollständige Analyse der technischen, organisatorischen und verwaltungsspezifischen Gesichtspunkte des schweren Unfalls erforderlichen Informationen einzuholen;
 - c) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß der Betreiber alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen trifft;
 - d) Empfehlungen zu künftigen Verhütungsmaßnahmen abzugeben.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Kriterien für die Meldung von schweren Unfällen gemäß den Artikeln 14 und 15 mit. Die Kommission stellt nach dem Verfahren des Artikels 22 erforderlichenfalls Leitlinien für solche Kriterien auf.

ARTIKEL 15

1. Zur Verhütung und Eindämmung schwerer Unfälle unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission so bald wie möglich über die auf ihrem Hoheitsgebiet eingetretenen schweren Unfälle und teilen ihr folgende Einzelheiten mit:
 - a) Mitgliedstaat sowie Name und Anschrift der für die Meldung zuständigen Behörde;
 - b) Datum, Uhrzeit und Ort des schweren Unfalls nebst dem vollständigen Namen des Betreibers und der Anschrift des Unfallbetriebs;
 - c) Kurzbeschreibung der Umstände des Unfalls nebst Angabe der beteiligten gefährlichen Stoffe und der direkten Folgen für Mensch und Umwelt;
 - d) Kurzbeschreibung der getroffenen Sofortmaßnahmen und der zur Vermeidung einer Wiederholung eines solchen Unfalls notwendigen sofortigen Sicherheitsvorkehrungen.
2. Sobald die Informationen gemäß Artikel 14 eingeholt sind, unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über das Ergebnis ihrer Analyse und über ihre Empfehlungen, wobei ein von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 22 erstellter und regelmäßig überprüfter Meldevordruck zu verwenden ist.

Die Übermittlung dieser Informationen durch die Mitgliedstaaten darf nur zurückgestellt werden, um den Abschluß gerichtlicher Verfahren zu ermöglichen, die durch eine solche Informationsübermittlung beeinträchtigt werden könnten.

3. Die Mitgliedstaaten geben der Kommission Name und Anschrift aller Stellen bekannt, die gegebenenfalls über einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet schwerer Unfälle verfügen und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten bei der Unfallverhütung beraten können.

ARTIKEL 16

Die Mitgliedstaaten errichten oder benennen die zuständige(n) Behörde(n), die die Tätigkeiten der unter diese Richtlinie fallenden Betriebe planen, organisieren, genehmigen und überwachen.

ARTIKEL 17

1. Die Mitgliedstaaten untersagen die Weiterführung oder Inbetriebnahme eines Betriebs, einer Anlage oder eines Lagers oder von Teilen davon, wenn die Weiterführung des Betriebs, der Anlage oder des Lagers oder von Teilen davon ein unmittelbares Risiko für den Eintritt eines schweren Unfalls mit sich bringt;

Die Mitgliedstaaten können die Weiterführung oder Inbetriebnahme eines Betriebs, einer Anlage oder eines Lagers oder von Teilen davon untersagen, wenn

- der Betreiber die nach der Richtlinie erforderlichen Mitteilungen, Berichte oder sonstigen Informationen nicht fristgerecht übermittelt hat;
- innerhalb der festgesetzten Frist kein externer Notfallplan erstellt worden ist.

Die Mitgliedstaaten sorgen entsprechend ihrer jeweiligen Rechtsordnung dafür, daß in den Fällen, in denen die zuständige Behörde die Weiterführung oder Inbetriebnahme eines Betriebs, einer Anlage oder eines Lagers oder von Teilen davon untersagt, weil innerhalb der festgelegten Frist kein externer Notfallplan erstellt worden ist, der Betreiber bei den für die Erstellung solcher Pläne zuständigen Behörden Entschädigung für alle durch das Verbot entstehenden Kosten beantragen kann.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Betreiber gegen die Verbotsentscheidung einer zuständigen Behörde nach Absatz 1 Rechtsmittel gemäß einzelstaatlichem Recht und einzelstaatlichen Verfahren einlegen können. In diesem Fall kann die Verbotsentscheidung aufgehoben, geändert oder bestätigt werden. Die Einlegung von Rechtsmitteln bewirkt keine Aussetzung der Verbotsentscheidung der zuständigen Behörde.

ARTIKEL 18

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständigen Behörden ein der Art des betreffenden Betriebs angemessenes System von Inspektionen oder sonstigen Kontrollmaßnahmen einrichten. Diese Inspektionen oder Kontrollmaßnahmen sind unabhängig vom Erhalt des genannten Sicherheitsberichts oder anderer Berichte. Die Inspektionen oder sonstigen Kontrollmaßnahmen haben eine planmäßige und systematische Prüfung der betriebstechnischen, organisatorischen und verwaltungsspezifischen Systeme des Betriebs zu ermöglichen, mit der sich die zuständige Behörde insbesondere vergewissert,

- daß der Betreiber nachweisen kann, daß er im Zusammenhang mit den verschiedenen betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhütung schwerer Unfälle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat;

- daß der Betreiber nachweisen kann, daß er angemessene Mittel zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle innerhalb und außerhalb der Betriebsstätte vorgesehen hat;
- daß die mit dem Sicherheitsbericht oder mit anderen Berichten erhaltenen Angaben und Informationen den Bedingungen in dem Betrieb entsprechen;
- daß die Informationen der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 Absatz 1 zugänglich gemacht worden sind.

2. Das in Absatz 1 genannte Inspektionssystem muß zumindest die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Die Handhabung des Systems obliegt einem entsprechend qualifizierten und geschulten Sicherheitsbeauftragten der zuständigen Behörde.
- b) Die Inspektionen werden von entsprechend qualifiziertem und geschultem Personal durchgeführt.
- c) Für alle Betriebe wird ein systematisches Inspektionsprogramm erstellt. Jeder unter Artikel 9 fallende Betrieb wird zumindest alle zwölf Monate einer Vor-Ort-Inspektion durch die zuständige Behörde unterzogen, es sei denn, die zuständige Behörde hat aufgrund einer systematischen Bewertung der Gefahren schwerer Unfälle des jeweiligen Betriebs ein Inspektionsprogramm mit längeren Inspektionsabständen erstellt.
- d) Nach jeder Inspektion erstellt die Person, die die Inspektion durchgeführt hat, einen Bericht mit Schlußfolgerungen und Vorschlägen für Folgemaßnahmen, der dem von der zuständigen Behörde bestellten Sicherheitsbeauftragten zur Prüfung vorzulegen ist.
- e) Für jede von der zuständigen Behörde durchgeführte Inspektion werden spätestens drei Monate nach der Inspektion in Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung Folgemaßnahmen durchgeführt.

3. Die zuständige Behörde kann von dem Betreiber verlangen, alle zusätzlichen Informationen zu liefern, die notwendig sind, damit die Behörde die Möglichkeit des Eintritts eines schweren Unfalls in voller Sachkenntnis beurteilen und das Ausmaß einer möglichen erhöhten Unfallwahrscheinlichkeit und/oder möglicher Folgen schwerer Unfälle ermitteln, einen externen Notfallplan erstellen lassen, Informationen über die Industrieansiedlungs- und Flächennutzungsplanung weitergeben und Stoffe, die aufgrund ihrer physikalischen Form, ihrer besonderen Merkmale oder ihres Standorts zusätzliche Vorkehrungen erfordern, berücksichtigen kann.

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der zuständigen Behörde, der mit der Erstellung des externen Notfallplans beauftragten Behörde und jeder anderen Behörde, die von dem Mitgliedstaat damit beauftragt wird, die Ziele dieser Richtlinie zu verfolgen und nach dieser Richtlinie vorgeschriebene Tätigkeiten auszuführen, ausreichende und angemessene finanzielle, technische und personelle - Mittel zur Verfügung gestellt werden.

5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Kriterien mit, die sie bei der Erstellung und Durchführung der Inspektionsprogramme und -verfahren anwenden. Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 22 erforderlichenfalls vereinheitlichte Kriterien.

ARTIKEL 19

1. Die Kommission errichtet ein den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehendes Registrier- und Informationssystem, das insbesondere ausführliche Angaben über die auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingetretenen schweren Unfälle enthält, mit dem Ziel

- a) einer raschen Übermittlung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15 Absatz 1 gelieferten Informationen an sämtliche zuständigen Behörden;
- b) der Weitergabe der Analysen der Unfallursachen und der daraus gezogenen Lehren an die zuständigen Behörden;
- c) einer Unterrichtung der zuständigen Behörden über Verhütungsmaßnahmen;
- d) der Bereitstellung von Informationen über Stellen, die in Fragen des Auftretens und der Verhütung von schweren Unfällen sowie der Eindämmung solcher Unfälle informieren und beraten können.

Das Registrier- und Informationssystem enthält mindestens folgende Angaben:

- a) die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15 Absatz 1 gelieferten Informationen;
- b) eine Analyse der Unfallursachen;
- c) die aus den Unfällen gezogenen Lehren;
- d) die zur Verhütung der Wiederholung eines solchen Unfalls erforderlichen vorbeugenden Maßnahmen.

2. Der Zugang zu dem Registrier- und Informationssystem steht allen Regierungsstellen der Mitgliedstaaten, Industrie- und Handelsverbänden, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen im Bereich des Umweltschutzes und sonstigen im Umweltschutz tätigen internationalen Organisationen oder Forschungseinrichtungen offen.

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission einen jährlichen Bericht über die Anzahl und Art der unter die Artikel 6 und 9 fallenden Betriebe, die Zahl der eingegangenen Sicherheitsberichte, die Zahl der internen und externen Notfallpläne und die Zahl der durchgeführten Inspektionen. Die Kommission veröffentlicht alljährlich eine Zusammenfassung dieser Informationen.

ARTIKEL 20

1. Die bei den zuständigen Behörden und der Kommission gemäß dieser Richtlinie eingegangenen Informationen sind nur insoweit vertraulich, als sie folgendes berühren:

- den vertraulichen Charakter der Tätigkeit der zuständigen Behörden und der Kommission;
- den vertraulichen Charakter der internationalen Beziehungen und der Landesverteidigung;

- die öffentliche Sicherheit oder andere Sicherheitsaspekte;
 - Fragen, die Gegenstand gerichtlicher Verfahren oder gerichtlicher Ermittlungen (einschließlich disziplinarrechtlicher Ermittlungen) sind oder gewesen sind oder die Gegenstand von Voruntersuchungen sind;
 - Geschäfts- und Industriegeheimnisse einschließlich Fragen des geistigen Eigentums;
 - die Vertraulichkeit von Personendaten und/oder Personenakten;
 - von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung gelieferte Informationen.
2. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, mit dritten Staaten Abkommen über den Austausch der ihnen intern vorliegenden Informationen zu schließen; davon ausgeschlossen sind solche Informationen, die sich aus den durch diese Richtlinie eingeführten Gemeinschaftsverfahren für den Informationsaustausch ergeben.

ARTIKEL 21

Das Verfahren des Artikels 22 findet Anwendung bei der Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt sowie der Erstellung der in Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 8, Artikel 11 Absatz 7, Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 18 Absatz 5 genannten einheitlichen Kriterien, der in Artikel 12 Absatz 3 genannten Leitlinien und des in Artikel 15 Absatz 2 genannten Berichts.

ARTIKEL 22

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

Die Kommission wird von einem Beratenden Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz des Vertreters der Kommission unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der Angelegenheit festsetzen kann, gegebenenfalls durch Abstimmung Stellung.

Die Stellungnahme wird im Protokoll festgehalten. Außerdem kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt in dem Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitgehend Rechnung. Sie setzt den Ausschuß davon in Kenntnis, in welcher Weise sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

ARTIKEL 23

Die Richtlinie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1996 aufgehoben.

ARTIKEL 24

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

ARTIKEL 25

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

ARTIKEL 26

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG 1 : ANWENDBARKEIT DER RICHTLINIE

Dieser Anhang ist anwendbar im Falle des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen in Betrieben gemäß der Definition dieser Richtlinie und bestimmt die Anwendung der einschlägigen Artikel.

Im Sinne dieser Richtlinie sind gefährliche Stoffe über die relevante Schwellenmenge hinaus vorhanden, wenn die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind oder das Überschreiten dieser Schwellenmenge bei einem Unfall wahrscheinlich ist.

Gemische und Zubereitungen werden in der gleichen Weise behandelt wie reine Stoffe, sofern sie die Höchstkonzentrationen nicht überschreiten, die entsprechend ihren Eigenschaften nach der in Anmerkung 1 angegebenen einschlägigen Richtlinie oder deren letzten Anpassung an den technischen Fortschritt festgelegt sind, es sei denn, daß eigens eine prozentuale Zusammensetzung oder eine andere Beschreibung angegeben ist.

Die nachstehend angegebenen Grenzmengen beziehen sich auf jeden Betrieb.

Die für die Anwendung der einschlägigen Artikel zu berücksichtigenden Mengen sind die Höchstmengen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vorhanden sind oder vorhanden sein können. Gefährliche Stoffe, die in einem Betrieb nur in einer abgetrennten Menge von höchstens 2 % der relevanten Grenzmenge vorhanden sind, bleiben bei der Berechnung der vorhandenen Gesamtmenge unberücksichtigt. Als abgetrennte Menge gilt eine Menge eines gefährlichen Stoffes, von der als solcher kein schwerer Unfall ausgehen kann und die sich innerhalb eines Betriebs an einem Ort befindet, wo sie nicht als Auslöser eines schweren Unfalls an einem anderen Ort des Betriebs wirken kann.

Soweit zutreffend, gelten die Regeln in Anmerkung 4 für das Addieren von Mengen gefährlicher Stoffe oder Kategorien von gefährlichen Stoffen.

TEIL 1 : Namentlich aufgeführte Stoffe

Fällt ein in Teil 1 aufgeführter Stoff/eine in Teil 1 aufgeführte Gruppe von Stoffen auch unter eine in Teil 2 aufgeführte Kategorie von Stoffen, so sind die in Teil 1 festgelegten Grenzmengen anzuwenden.

SPALTE 1	SPALTE 2	SPALTE 3
Gefährliche Stoffe	Grenzmengen (t) für die Anwendung von	
	Art. 6/7	Art. 9
Ammoniumnitrat(1)	350	2.500
Ammoniumnitrat(2)	1.250	5.000
Arsen(V)oxid, Arsen(V)säure und seine Salze	0,5	0,5
Arsen(III)oxid, Arsen(III)säure und seine Salze	0,1	0,1
Brom	20	100
Chlor	10	25
Dinickeltrioxid	1	1
Dioxine (ohne TCDD)	0,1	0,1
Ethylenimin	10	50
Fluor	10	25
Formaldehyd (Konzentration ≥ 90 %)	5	50
Wasserstoff	5	50
Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	25	250
Fluorwasserstoff (Konzentration 50 %)	5	50
Schwefelwasserstoff	5	50
Bleialkyle	5	50

SPALTE 1	SPALTE 2	SPALTE 3
Gefährliche Stoffe	Grenzmengen (t) für die Anwendung von	
	Art. 6/7	Art. 9
Flüssiggas (einschl. Propan und Butan)	50	200
4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin) und seine Salze	0,01	0,01
Methylisocyanat	0,15	0,15
Erdgas oder anderes brennbares Gas	50	200
Nickelmonoxid	1	1
Nickeldioxid	1	1
Nickelsulfid	1	1
Sauerstoff	200	2.000
Schwefeldichlorid	1	1
Schwefeltrioxid	15	75
Tetrachlordibenzodioxin	0,001	0,001
Trinickeldisulfid	1	1
Die folgenden KREBSERREGENDEN STOFFE:	0,001	0,001
4-Aminobiphenyl und seine Salze, Benzidin und seine Salze, Bis(chlormethyl)ether, Chlormethylmethylether, Dimethylcarbamoylchlorid, Dimethylnitrosamin, Hexamethylphosphortriamid, 2-Naphtylamin und seine Salze und 1,3-Propansulton 4-Nitrodiphenyl		

(1) Dies gilt für Ammoniumnitrat und für Mischungen von Ammoniumnitrat, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig >28 % ist, und für wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig >90 % ist.

(2) Dies gilt für reine Ammoniumnitratdüngemittel, die der Richtlinie 80/876/EWG entsprechen, und für gemischte Düngemittel, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28 % ist (ein gemischtes Düngemittel enthält Ammoniumnitrat sowie Phosphat und/oder Kalium).

TEIL 2 : Kategorien von nicht namentlich in Teil 1 aufgeführten Stoffen und Zubereitungen

SPALTE 1	SPALTE 2	SPALTE 3
Gefährliche Stoffe und Einstufung	Grenzmengen (t) für die Anwendung von Artikel 6/7	Grenzmengen (t) für die Anwendung von Artikel 9
1. SEHR GIFTIG	5	20
2. GIFTIG	50	200
3. OXYDIEREND	50	200
4. EXPLOSIONSGEFÄHRLICH (wenn der Stoff/die Zubereitung unter die in Anmerkung 2a gegebene Definition fällt)	50	200
5. EXPLOSIONSGEFÄHRLICH (wenn der Stoff/die Zubereitung unter die in Anmerkung 2b gegebene Definition fällt)	10	50
6. ENTZÜNDLICH (wenn der Stoff/die Zubereitung unter die in Anmerkung 3a gegebene Definition fällt)	5.000	50.000
7a. LEICHTENTZÜNDLICH (wenn der Stoff/die Zubereitung unter die in Anmerkung 3b gegebene Definition fällt)	50	200
7b. LEICHTENTZÜNDLICHE Flüssigkeiten (außer unter 7a fallende Stoffe/ Zubereitungen)	5.000	50.000
8. HOCHENTZÜNDLICH (wenn der Stoff/die Zubereitung unter die in Anmerkung 3c gegebene Definition fällt)	10	50
9. UMWELTGEFÄHRDEND in Verbindung mit Gefahrenhinweis:		
i) R50 "Sehr giftig gegenüber Organismen im Wasser"	500	2.000

ii) R51 "Giftig gegenüber Organismen im Wasser" und R53 "Kann langfristige Gewässerschäden verursachen"

5.000

20.000

10. JEDE EINSTUFUNG, soweit nicht oben erfaßt, in Verbindung mit Gefahrenhinweis:

i) R14 "Reagiert heftig mit Wasser " (einschließlich R14/15)

100

500

ii) R29 "Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase"

50

200

ANMERKUNGEN

1. Die Einstufung der Stoffe und Zubereitungen erfolgt gemäß den folgenden (geänderten) Richtlinien und ihrer jeweiligen Anpassung an den technischen Fortschritt:

- Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe;
- Richtlinie 88/379/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen;
- Richtlinie 78/631/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel).

Auf Stoffe und Zubereitungen, die nicht gemäß einer der vorstehenden Richtlinien eingestuft sind, aber dennoch in einem Betrieb vorhanden sind oder vorhanden sein können und die unter den im Betrieb angetroffenen Bedingungen hinsichtlich ihres Unfallpotentials gleichwertige Eigenschaften besitzen oder besitzen können, finden die Verfahren für die vorläufige Einstufung nach dem einschlägigen Artikel der betreffenden Richtlinie Anwendung.

Bei Stoffen und Zubereitungen mit Eigenschaften, die zu mehr als einer Einstufung im Sinne dieser Richtlinie Anlaß geben, gelten die jeweils niedrigeren Grenzwerte.

Für die Anwendung dieser Richtlinie wird nach dem Verfahren des Artikels 22 ein Verzeichnis mit Angaben über gefährliche Stoffe und Zubereitungen erstellt, regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und genehmigt.

2. EXPLOSIONSGEFAHRLICH bedeutet:

a) ein fester oder flüssiger Stoff bzw. ein Gemisch aus festen und/oder flüssigen Stoffen, der bzw. das detonationsfähig ist, d.h. mit Überschallgeschwindigkeit aus einem kleinen Feststoff- oder Flüssigkeitsvolumen ein großes Gasvolumen entstehen lassen kann, oder ein fester oder flüssiger Stoff bzw. ein Gemisch aus festen und/oder flüssigen Stoffen, der bzw. das dazu ausgelegt ist, eine Antriebswirkung zu erzeugen, indem mit Unterschallgeschwindigkeit aus einem kleinen Feststoff oder Flüssigkeitsvolumen eine große Gasmenge freigesetzt wird;

b) ungeachtet der in der Definition nach 2a erfaßten Stoffe und Zubereitungen jene Stoffe und Zubereitungen, die nach Anmerkung 1 als EXPLOSIONSGEFAHRLICH in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R3 "Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besonders explosionsgefährlich" eingestuft sind, und alle anderen Stoffe und Zubereitungen, die eine Wirkung durch Explosion entfalten können.

3. ENTZÜNDLICH, LEICHTENTZÜNDLICH und HOCHENTZÜNDLICH in den Kategorien 6, 7 und 8 bedeutet:

a) ENTZÜNDLICHE Flüssigkeiten:

Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt von mindestens 21°C und höchstens 55°C haben und eine Verbrennung zulassen.

b) LEICHTENTZÜNDLICHE Flüssigkeiten:

Stoffe und Zubereitungen, die sich im Kontakt mit Luft bei Umgebungstemperatur ohne Einsatz von Energie erhitzen und schließlich Feuer fangen können, sowie Stoffe, die einen Flammpunkt unter 55°C haben und die unter Druckwirkung in flüssigem Zustand bleiben, sofern bei bestimmten Arten der Behandlung, z.B. unter hohem Druck und bei hoher Temperatur, die Gefahr schwerer Unfälle besteht.

c) HOCHENTZÜNDLICHE Gase und Flüssigkeiten:

flüssige Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 0°C haben und deren Siedepunkt (bzw. Anfangssiedepunkt im Falle mehrerer unterschiedlicher Siedepunkte) bei Normaldruck höchstens 35°C beträgt, AUSGENOMMEN Motor- und sonstige Benzine, die unter die Kategorie 7b fallen, und

gasförmige Stoffe und Zubereitungen, die bei Normaldruck in Mischung mit Luft bei Umgebungstemperatur entzündlich sind, gleich ob sie unter Druck in gasförmigem oder flüssigem Zustand gehalten werden, AUSGENOMMEN Flüssiggas (LPG) (einschließlich Propan und Butan), die entsprechend ihrer Erfassung in Teil 1 behandelt werden.

4. Das Addieren von Mengen gefährlicher Stoffe zwecks Bestimmung der in einem Betrieb vorhandenen Menge erfolgt nach folgender Formel:

Der Betrieb fällt unter die einschlägigen Vorschriften der Richtlinie, wenn die Summe

$$q_1/Q + q_2/Q + q_3/Q + q_4/Q + q_5/Q + \dots = \text{größer oder gleich } 1.$$

wobei q_x = die Menge eines gefährlichen Stoffes oder einer Kategorie gefährlicher Stoffe im Sinne von Teil 1 oder Teil 2 dieses Anhangs, und $x = 1-n$

Q = die relevante Schwellenmenge aus Teil 1 oder Teil 2.

Diese Regel findet unter folgenden Bedingungen Anwendung:

- a) bei in Teil 1 aufgeführten Stoffen und Zubereitungen in Mengen unter ihrer individuellen Schwellenmenge, die zusammen mit Stoffen der gleichen Einteilung aus Teil 2 vorhanden sind, und für das Addieren von Mengen von Stoffen und Zubereitungen mit der gleichen Einteilung aus Teil 2;
- b) für das Addieren der Mengen der Kategorien 1, 2 und 10, die zusammen in einem Betrieb vorhanden sind;
- c) für das Addieren der Mengen der Kategorien 3, 4, 5, 6, 7a, 7b und 8, die zusammen in einem Betrieb vorhanden sind.

ANHANG 2

IN DEM SICHERHEITSBERICHT NACH ARTIKEL 9 ZU BERÜCKSICHTIGENDE ANGABEN UND INFORMATIONEN

1. Informationen über den Betrieb:

- a) Standort des Betriebs und vorherrschende Witterungsverhältnisse sowie umgebungsbedingte Gefahrenquellen,
- b) Höchstzahl der im Betrieb Beschäftigten und insbesondere der der Gefahr eines schweren Unfalls ausgesetzten Personen und Höchstzahl der zu irgendeinem Zeitpunkt im Betrieb voraussichtlich anwesenden Personen,
- c) allgemeine Beschreibung der technologischen Prozesse für jede Anlage,
- d) Beschreibung der sicherheitstechnisch relevanten Betriebsteile, der Gefahrenquellen für einen schweren Unfall und der Voraussetzungen, unter denen ein schwerer Unfall eintreten kann, sowie der geplanten Verhütungsmaßnahmen.

2. Informationen über die in jeder Anlage, in jedem Lager oder an jeder anderen Stelle des Betriebs vorhandenen gefährlichen Stoffe, von denen die Gefahr eines schweren Unfalls ausgehen könnte:

- a) Zusammensetzung der in signifikanten Mengen vorhandenen gefährlichen Stoffe unter Angabe ihrer chemischen Bezeichnung, der CAS-Nummer, der Bezeichnung nach der IUPAC-Nomenklatur, anderer Bezeichnungen, der Bruttoformel, des Reinheitsgrads und der wichtigsten Verunreinigungen und deren Prozentsätze,
- b) Menge (Größenordnung) des vorhandenen gefährlichen Stoffes/der vorhandenen gefährlichen Stoffe,
- c) vom Betreiber vorgesehene Methoden und Vorsichtsmaßnahmen für die Handhabung, die Lagerung und den Brandfall,
- d) Möglichkeiten des Betreibers zur Unschädlichmachung des Stoffs,
- e) Angabe der unmittelbaren und längerfristigen Gefahren für Mensch und Umwelt,
- f) chemisches und/oder physikalisches Verhalten unter normalen Einsatzbedingungen im Betriebsverlauf,
- g) Formen, in denen die Stoffe im Fall vorhersehbarer Fehlentwicklungen auftreten bzw. in die sie sich umwandeln können.

3. Informationen über die Anlage oder das Lager:

- a) Verfügbare Nachweis- und Bestimmungsmethoden einschließlich einer Beschreibung der angewendeten Methoden bzw. der Angabe von Referenzen in der wissenschaftlichen Literatur,

- b) Stadium, in dem die gefährlichen Stoffe im Betrieb eingesetzt werden oder anfallen können,
- c) erforderlichenfalls andere gefährliche Stoffe, deren Vorhandensein sich auf die potentielle Gefahr eines schweren Unfalls auswirken kann,
- d) Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit die für einen sicheren Betrieb der Anlagen und zur Behebung etwaiger Mängel erforderlichen technischen Mittel jederzeit zur Verfügung stehen.

4. Informationen über mögliche schwere Unfälle:

- a) Einzelheiten über die wichtigsten Szenarien schwerer Unfälle, einschließlich der Folgeauswirkungen auf benachbarte Anlagen, Lager oder Betriebe sowie eine allgemeine Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung der getroffenen Verhütungs- und Schadenbegrenzungsmaßnahmen,
- b) Zusammenfassung der Vorfälle, die für das Eintreten jedes dieser Szenarien ausschlaggebend sein könnten, sowie eine Abschätzung des Ausmaßes und der Schwere der Folgen,
- c) vom Betreiber für den Fall einer unbeabsichtigten Freisetzung festgelegte Sofortmaßnahmen, einschließlich des nach Artikel 11 erstellten internen Notfallplans.

5. Informationen über das Sicherheitsüberwachungssystem und die Betriebsorganisation, soweit sie die Verhütung und Bekämpfung schwerer Unfälle und die Notfallbereitschaft betreffen:

- a) Zusammenfassung des vom Betreiber gemäß Artikel 6 erstellten Konzepts zur Verhütung schwerer Unfälle,
- b) kurze Beschreibung der für die Verwirklichung der Ziele des Konzepts zur Verhütung schwerer Unfälle relevanten Betriebsorganisation, einschließlich der Namen und der betrieblichen Stellung der Personen in verantwortlicher Position und deren Aufgaben,
- c) die Organisationssysteme zur Überwachung und Revision des Inhalts und der Umsetzung des Konzepts zur Verhütung schwerer Unfälle, einschließlich der sicherheitstechnischen Leistungsbewertung,
- d) Analyse des Ausbildungsbedarfs der für die Umsetzung und Überwachung des Konzepts zur Verhütung schwerer Unfälle verantwortlichen Personen
- e) Zusammenfassung der sicherheitskritischen Verfahren, einschließlich der Analyse möglichen menschlichen Versagens, im Zusammenhang mit Betrieb, Wartung und Notfallbereitschaft des gesamten Betriebs und einzelner Anlagen oder Lager,
- f) Beschreibung der Verfahren zur Planung von Änderungen der bestehenden Anlagen oder Lager oder zur Auslegung neuer Anlagen oder Lager,
- g) die Einbeziehung von Beschäftigten - einschließlich Auftragnehmern in die Umsetzung und Bewertung des Konzepts zur Verhütung schwerer Unfälle,
- h) das betriebsinterne System zur Meldung von schweren Unfällen und Beinahe-Unfällen, insbesondere bei Versagen der getroffenen Schutzmaßnahmen, sowie deren Untersuchung und Aufarbeitung.

ANHANG 3

IN DIE NOTFALLPLÄNE NACH ARTIKEL 11 AUFZUNEHMENDE ANGABEN UND INFORMATIONEN

1. INTERNE NOTFALLPLÄNE

- a) Namen oder betriebliche Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen ermächtigt sind, sowie der Person, die für die Durchführung und Koordinierung der schadensbegrenzenden Maßnahmen auf dem Betriebsgelände verantwortlich ist;
- b) Namen oder betriebliche Stellung der Person, die für die Verbindung zu der für den externen Notfallplan zuständigen Behörde verantwortlich ist;
- c) für vorhersehbare Umstände oder Vorfälle, die für das Eintreten eines schweren Unfalls von Bedeutung sein können, eine Beschreibung der Maßnahmen, die zur Kontrolle dieser Umstände bzw. dieser Vorfälle sowie zur Begrenzung der Folgen zu treffen sind, sowie eine Beschreibung der zur Verfügung stehenden Sicherheitsausrüstungen und Einsatzmittel;
- d) Vorkehrungen zur Begrenzung der Risiken für Personen auf dem Betriebsgelände einschließlich Angaben über die Art der Alarmierung sowie das von den Personen erwartete Verhalten bei Alarm;
- e) Frühwarnvorkehrungen der für die Einleitung der im externen Notfallplan vorgesehenen Maßnahmen zuständigen Behörde, Art der Informationen, die im ersten Alarm enthalten sein sollten, sowie Vorkehrungen zur Bereitstellung von detaillierteren Informationen, sobald diese verfügbar sind;
- f) Vorkehrungen zur Ausbildung des Personals in den Aufgaben, deren Wahrnehmung von ihnen erwartet wird, sowie gegebenenfalls zur Koordinierung dieser Ausbildung mit externen Notfall- und Rettungsdiensten;
- g) Vorkehrungen zur Unterstützung von schadensbegrenzenden Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes.

2. EXTERNE NOTFALLPLÄNE

- a) Namen oder betriebliche Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen bzw. zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind;
- b) Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen und zur Alarmauslösung;
- c) Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel;
- d) Vorkehrungen zur Unterstützung von schadensbegrenzenden Maßnahmen auf dem Betriebsgelände;

- e) Vorkehrungen zur Durchführung von schadensbegrenzenden Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes;
- f) Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Vorfall sowie über das von der Bevölkerung erwartete Verhalten;
- g) Vorkehrungen zur Bereitstellung von Informationen an die Notfalldienste anderer Mitgliedstaaten im Falle eines schweren Unfalls mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

ANHANG 4

EINZELHEITEN, DIE DER ÖFFENTLICHKEIT IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 13 ABSATZ 1 MITZUTEILEN SIND

1. Name des Betreibers und Anschrift des Betriebs;
2. Bezeichnung der Person, die die Information gibt, nach ihrer Stellung;
3. Bestätigung, daß der Betrieb den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie unterliegt und daß die Mitteilung gemäß Artikel 6 Absatz 3 bzw. der Sicherheitsbericht gemäß Artikel 9 Absatz 1 der zuständigen Behörde vorgelegt wurde;
4. einfache Erläuterung der Tätigkeit/der Tätigkeiten des Betriebs;
5. gebräuchliche Bezeichnungen oder - bei gefährlichen Stoffen im Sinne von Anhang I Teil 2 - generische Bezeichnungen oder allgemeine Gefährlichkeitsstufe der im Betrieb vorhandenen Stoffe und Zubereitungen, von denen ein schwerer Unfall ausgehen könnte, sowie Angabe ihrer wesentlichen Gefahreigenschaften;
6. allgemeine Unterrichtung über die Art der Gefahren von schweren Unfällen, einschließlich ihrer potentiellen Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt;
7. hinreichende Auskünfte darüber, wie die betroffene Bevölkerung gewarnt und über den Verlauf eines schweren Unfalls fortlaufend unterrichtet werden soll;
8. hinreichende Auskünfte darüber, wie die betroffene Bevölkerung bei Eintreten eines schweren Unfalls handeln und sich verhalten soll;
9. Bestätigung, daß der Betreiber verpflichtet ist, auf dem Betriebsgelände - auch in Zusammenarbeit mit den Notfall- und Rettungsdiensten - geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Unfällen und zur Minimierung der Unfallfolgen zu treffen;
10. Verweis auf den externen Notfallplan zur Bekämpfung von Unfallfolgen außerhalb des Betriebsgeländes. Hierbei sollten auch Hinweise zum Umgang mit Anweisungen oder Anfragen von Notfall- oder Rettungsdiensten im Fall eines Unfalls enthalten sein;
11. Einzelheiten darüber, wo unter Berücksichtigung der in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Geheimhaltungsauflagen weitere Informationen eingeholt werden können.

FOLGENABSCHÄTZUNG

DIE FOLGEN DES VORSCHLAGS FÜR DIE UNTERNEHMEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN (KMU)

TITEL DES VORSCHLAGS

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES ZUR ABWEHR DER GEFAHREN SCHWERER UNFÄLLE MIT GEFÄHRLICHEN STOFFEN

Der Vorschlag

1. Warum ist eine gemeinschaftliche Gesetzgebungsinitiative erforderlich?

Nach zehnjähriger Anwendung der Ratsrichtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten ist einer Untersuchung der Situation in der Gemeinschaft zufolge eine grundlegende Überarbeitung der Richtlinie mittlerweile dringend geboten. Der Rat hat in seiner Entschließung zum Vierten Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Umweltschutz eine wirksamere Durchführung der Richtlinie, eine Intensivierung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und eine Überarbeitung der Richtlinie einschließlich einer möglichen Erweiterung ihres Anwendungsbereichs gefordert.

Nach dem Fünften Umweltschutzprogramm "Programm der Europäischen Gemeinschaften für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" sollen für die einschlägigen Tätigkeiten einschließlich der Abwehr von Industrierisiken zwei Prinzipien maßgebend sein:

- Beteiligung aller Ebenen der Gesellschaft im Geiste einer geteilten Verantwortung;
- im Interesse einer wirksameren Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Umweltbereich weitere Verbesserung der Verfahren der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten.

Die Kommissionsdienststellen haben die Bestimmungen der Ratsrichtlinie 82/501/EWG in ihrer geänderten Fassung geprüft und sind in Konsultation mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, der Industrie und anderen beteiligten Parteien der Frage nachgegangen, wie die bestehenden Bestimmungen überarbeitet werden sollten.

Die Prüfung der bestehenden Bestimmungen – insbesondere der praktischen Anwendung in den Mitgliedstaaten – und die Analyse der in den letzten zehn Jahren in der Gemeinschaft eingetretenen Unfälle zeigen, daß bestimmte Aspekte in der ursprünglichen Richtlinie nicht berücksichtigt waren und daß andere Vorschriften im Lichte der veränderten Technologie einer Revision bedürfen.

Wichtigstes Ziel des Vorschlags ist es deshalb, einen weitreichenden Schutz der Gesundheit, der Umwelt und der Öffentlichkeit ("Verbraucher") sowie ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten.

Dieses Ziel wird durch folgende drei Elemente des Vorschlags verwirklicht:

- a) ein System der Anwendung auf der Basis eines einzigen, für die Anwendung maßgeblichen Anhangs und von Grenzwerten für alle Betriebe, in denen gefährliche Stoffe vorhanden sind;
- b) die Aufnahme von Vorschriften über die Flächennutzungsplanung, soweit ein Zusammenhang mit dem Gegenstand der vorgeschlagenen Richtlinie besteht;
- c) die Einbeziehung von Überwachungs-/Organisationssystemen und des "Faktors Mensch", insbesondere durch Einführung eines "Konzepts zur Verhütung schwerer Unfälle" sowie durch stärkere Berücksichtigung dieser Aspekte in dem in Artikel 9 vorgeschriebenen Sicherheitsbericht.

Folgen für die Unternehmen

2. Wer ist vom Vorschlag betroffen und was müssen die Betroffenen tun?

Die Richtlinie wird für alle Betreiber von Betrieben gelten, in denen gefährliche Stoffe (einschließlich solcher, die als Folge eines Unfalls anfallen) in einer Menge vorhanden sind, die einen bestimmten Grenzwert überschreitet. Die Begriffsbestimmung von Betrieb ist deshalb weiter gefaßt als die der Tätigkeiten im Sinne der Ratsrichtlinie 82/501/EWG. Der Betrieb umfaßt neben den unter die Richtlinie 82/501/EWG fallenden Anlagen und Lagereinrichtungen auch andere Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die eine Gefahr schwerer Unfälle bilden können, wie Labors, große landwirtschaftliche Depots usw.

Den von Teilen der Industrie und anderen interessierten Kreisen geäußerten Bedenken im Zusammenhang mit der Einbeziehung dieser Betriebsbereiche in den Anwendungsbereich der geplanten Richtlinie wurde dadurch Rechnung getragen, daß in Anhang 1 ausreichend hohe Grenzwerte vorgesehen wurden, durch die sichergestellt ist, daß sehr kleine Unternehmen, von denen offenkundig keine Gefahr eines schweren Unfalls ausgeht, nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, während für alle anderen Unternehmen, von denen die gleiche Gefahr eines schweren Unfalls ausgeht, eine Gleichbehandlung gewährleistet ist.

Alle unter den Vorschlag fallenden Betriebe sind generell dazu verpflichtet, schweren Unfällen vorzubeugen. Dies gilt daher auch für multinationale Unternehmen und KMU. Diese Verpflichtung entspricht der bereits in Artikel 3 der Ratsrichtlinie 82/501/EWG enthaltenen Vorschrift, außer daß die Verpflichtung in der ursprünglichen Richtlinie ohne einen Schwellenwert galt, während sie in dem neuen Vorschlag nur auf Betriebe Anwendung findet, die den Grenzwert des Artikels 6 bzw. 7 überschreiten. Damit wird den Auflagen der gemäß Artikel 118 a des EG-Vertrages erlassenen Richtlinien Rechnung getragen und das Ziel verfolgt, die Richtlinie besser auf Industrieanlagen mit hohem Gefahrenpotential zuzuschneiden.

Neben dieser generellen Verpflichtung sieht die überarbeitete Richtlinie im wesentlichen zwei Ebenen speziellerer Vorschriften vor:

Die erste Vorschrift der Artikel 5 und 6 gilt für Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die Grenzwerte in der Spalte 2 der Teile 1 oder 2 des Anhangs 1 überschreiten. Die Betreiber dieser Betriebe müssen ein betriebsinternes Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle festlegen und den zuständigen Behörden eine einfache Mitteilung zukommen lassen. Die für die Anwendung dieser Vorschriften gewählten Grenzwerte entsprechen in der Mehrzahl der Fälle den bisherigen Grenzwerten der Ratsrichtlinie 82/501/EWG bei isolierter Lagerung. Diese Vorschrift wird für größere Unternehmen, aber auch für einige KMU gelten.

Das zweite Anwendungsniveau (Artikel 9) betrifft Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in Mengen über die in Spalte 3 der Teile 1 oder 2 des Anhangs 1 genannten Grenzwerte hinaus vorhanden sind. Unter diese Kategorie werden überwiegend größere Unternehmen und multinationale Firmen fallen. Die Betreiber dieser unter Artikel 9 fallenden Betriebe haben einen Sicherheitsbericht, der der zuständigen Behörde vorzulegen ist, und einen internen Notfallplan zu erstellen. Diese Betriebe werden auch unter die Vorschriften betreffend die externe Notfallplanung, die Industrieansiedlungs- und Flächennutzungsplanung und die Unterrichtung der Öffentlichkeit fallen. Die Anforderungen an den Sicherheitsbericht wurden zwecks Berücksichtigung der Überwachungs-/Organisationssysteme und des "Faktors Mensch" aktualisiert. Ansonsten entsprechen die Vorschriften der Ratsrichtlinie 82/501/EWG.

Die Vorschrift betreffend die Industrieansiedlungs- und Flächennutzungsplanung ist neu; sie basiert auf den von einigen Mitgliedstaaten derzeit angewendeten Aspekten der Flächennutzungsplanung.

Nach Artikel 5 der derzeitigen Richtlinie 82/501/EWG fallen rund 2.500 Betriebe in der Gemeinschaft unter die Vorschrift zur Erstellung eines Sicherheitsberichts. Die für die Anwendung von Artikel 9 des Vorschlags gewählten Grenzwerte entsprechen in der Mehrzahl der Fälle den bisherigen Grenzwerten, so daß die Kommissionsdienststellen nicht damit rechnen, daß sich die Zahl dieser Betriebe nennenswert erhöhen wird.

Von der Industrie und anderen interessierten Parteien wurden Bedenken im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Kategorien "umweltgefährdend" und "krebserregend" in den für die Anwendung maßgebenden Anhang sowie im Zusammenhang mit der Einbeziehung von Sicherheitsüberwachungssystemen und Strafen für die Inspektoren geäußert. Weitere Bedenken betrafen die Überschneidung des Vorschlags mit anderen Rechtsvorschriften oder Rechtsetzungsinitiativen der Gemeinschaft. In dem Vorschlag wurde allen diesen Bedenken in ausgewogener Weise Rechnung getragen.

Die neue Kategorie "umweltschädigend" wurde in Teil 2 des Anhangs 1 aufgenommen; die vorgeschlagenen Grenzwerte sind jedoch so hoch, daß nur sehr große Unternehmen unter die Vorschrift fallen dürften, solange noch keine näheren Informationen über die Gefahren schwerer Unfälle, die von als umweltschädigend klassifizierten Stoffen ausgehen, vorliegen.

Krebserregende Stoffe wurden wie in der Richtlinie 82/501/EWG in der Weise berücksichtigt, daß in Teil 1 von Anhang 1 bestimmte krebserregende Stoffe der Kategorie 1 und 2 namentlich aufgeführt werden.

Die Aufnahme von Sicherheitsüberwachungs-/Organisationssystemen ist ein wichtiger Aspekt des Vorschlags, da Untersuchungen über schwere Unfälle in der Gemeinschaft zeigen, daß bei 95 % der Unfälle die Ursache in Management-Fehlern zu suchen ist. Der Vorschlag versucht jedoch nicht bestimmte Organisationsmethoden vorzuschreiben, sondern betont die Notwendigkeit einer richtigen Organisation in allen Aspekten.

Strafbestimmungen für Inspektoren wurden deshalb vorgeschlagen, weil eine einheitliche praktische Durchführung in der gesamten Gemeinschaft sichergestellt und verhindert werden muß, daß von Betrieben unvermeidbare Gefahren schwerer Unfälle ausgehen. Der Vorschlag versucht auch das Problem einer Überlagerung zwischen verschiedenen Gemeinschaftsvorschriften zu lösen, indem für die Vorlage des Sicherheitsberichts flexible Bestimmungen vorgesehen werden. So können die Betreiber für andere Zwecke erstellte Berichte in dem Sicherheitsbericht verwenden, sofern dessen Ziele voll gewahrt bleiben.

3. Welche wirtschaftlichen Folgen sind von dem Vorschlag zu erwarten?

Die Harmonisierung der Maßnahmen zur Sicherstellung eines weitreichenden Schutzes für die Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt und die Öffentlichkeit (Verbraucher) auf dem Gebiet schwerer Unfälle läßt sich schwer quantifizieren. Verschiedene Studien haben jedoch gezeigt, daß die Kosten eines einzigen schweren Unfalls wie der von Bhopal für die Wirtschaft und für die Gesellschaft ganz erheblich sein können.

Neben den bereits nach der Richtlinie 82/501/EWG vorgeschriebenen Maßnahmen sieht der Vorschlag als weitere Maßnahme die Erstellung eines schriftlichen "Konzepts zur Verhütung schwerer Unfälle", eine allgemeine Verbesserung der Sicherheitsüberwachungssysteme und die Aufnahme von Informationen über diese Systeme in den von den großen Unternehmen zu erstellenden Sicherheitsbericht vor. Dadurch, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen weitgehend die Praktiken der besten Unternehmen auf diesem Gebiet widerspiegeln und nach eigenen Aussagen der Unternehmen die Einführung guter Sicherheitsüberwachungssysteme häufig zu Produktionsgewinnen führt, wird es noch schwieriger, die auf die Unternehmen zukommenden Kosten anzugeben.

Die durchschnittlichen Kosten der Erstellung eines Sicherheitsberichts im Rahmen der Richtlinie 82/501/EWG lassen sich derzeit je nach Betriebsgröße auf 50.000 bis 125.000 ECU schätzen. Die Kosten für die Aufnahme der neuen Aspekte "Sicherheitsüberwachungssysteme" und "Faktor Mensch" werden auf 5.000 bis 25.000 ECU geschätzt. Dieser Aspekt ist besonders relevant, nachdem die oben erwähnte Studie über die schweren Unfälle gezeigt hat, daß deren Ursache meist in Management-Fehlern zu suchen war.

Angesichts der potentiellen Vorteile, die die Verhütung nur eines einzigen schweren Unfalls für die Gesellschaft, die Umwelt, die Wirtschaft und speziell die betroffenen Unternehmen darstellt, und in Anbetracht der in der Richtlinie vorgeschlagenen zusätzlichen Harmonisierungsmaßnahmen dürfte der Vorschlag für alle beteiligten Parteien einen beträchtlichen Gewinn bedeuten. Zwar sind gewisse zusätzliche Kosten für bestimmte Industriezweige speziell in den Mitgliedstaaten, in denen die Durchführungsbestimmungen zu den derzeit geltenden Vorschriften weniger strikt gehandhabt werden, nicht auszuschließen, doch werden diese zusätzlichen Kosten durch eine gewisse Flexibilität in der Anwendung der Vorschriften wettgemacht, wenn die Unternehmen der zuständigen Behörde nachweisen können, daß sie angemessene Vorkehrungen im Zusammenhang mit der von ihrem Betrieb ausgehenden spezifischen Gefahr getroffen haben oder daß von ihrem Betrieb keine solche Gefahr ausgehen kann. So können solche Unternehmen den Umfang der Information in künftigen Sicherheitsberichten reduzieren.

4. Enthält der Vorschlag Maßnahmen, die die besondere Lage der KMU berücksichtigen?

Der Vorschlag betrifft Betriebe mit hohem Gefahrenpotential. In der Regel werden diese von multinationalen Großunternehmen betrieben, daher ist die spezielle Situation der KMU ipso facto berücksichtigt. Dennoch müssen die KMU, die unter die Richtlinie fallen, angesichts der besonderen Gefahr die gleichen Grundsätze beachten. Die Kontrollmaßnahmen werden jedoch dem Risiko und die Ausgereiftheit der Sicherheitsüberwachungs-/Organisationssysteme der Betriebsgröße und dem Betriebsaufbau angepaßt.

5. Anhörung

Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags hat die Kommission zwischen Oktober 1990 und Dezember 1991 unter anderem folgende Industrieverbände gehört: den Europäischen Ausschuß der Verbände der chemischen Industrie (CEFIC), die von den Mineralölgesellschaften errichtete Europäische Organisation für Umwelt- und Gesundheitsschutz (CONCAWE), das Oil Industry International Exploration and Production Forum (E&P-Forum), den Europäischen Flüssiggasverband (AEGPL), die Union der Gaswirtschaften der Länder des Gemeinsamen Marktes (MARCOGAS), den Europäischen Verband des Chemiehandels (FECC), die European Industrial Gases Association (EIGA), den Internationalen Pflanzenschutzmittelverband (GIFAP), EUROMETAUX und die Federation of European Explosives Manufacturers (FEEM).

Weiterhin wurden konsultiert das Technische Büro für Gesundheitsschutz und Sicherheit des Europäischen Gewerkschaftsverbandes und das Europäische Gewerkschaftsinstitut (EGI).

Die meisten Konsultationen waren konstruktiv und haben den Vorschlag verbessern helfen.

**Beschluß
des Bundesrates**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Abwehr der Gefahren schwerer
Unfälle mit gefährlichen Stoffen**

KOM(94) 4 endg.; Ratsdok. 5543/94

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Grundsätzliches

1. Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Kommission, in EU-Richtlinien neuere Erkenntnisse zu berücksichtigen und damit die Anlagensicherheit in den Staaten der EU zu erhöhen.

Er begrüßt dabei ferner die Bestrebungen der EU, die Wirksamkeit der geltenden Rechtsvorschriften zur Verhütung schwerer Unfälle zu verbessern, durch Maßnahmen des Risikomanagements ihre wirkungsvollere Durchführung zu erreichen und hierdurch einen weitreichenderen Schutz der Menschen, einschließlich der in der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer, und der Umwelt zu gewährleisten.

Die Vorlage geht von positiven Ansätzen für die Fortentwicklung der Anlagensicherheit aus. Gerade die Regelungen, die an der Verbesserung des Zusammenwirkens zwischen Mensch und Technik ("Schnittstelle Mensch/Technik") ansetzen, werden vom Bundesrat als moderner und zukunftsweisender Ansatz für die Verbesserung der Anlagensicherheit angesehen. Es sind jedoch erhebliche Schwierigkeiten für die Umsetzung in das nationale Recht abzusehen.

2. Der Richtlinienvorschlag ist nicht eine Fortentwicklung der geltenden Richtlinie 82/501/EWG, sondern setzt aufgrund der in ihm enthaltenen, veränderten Systematik des Anwendungsbereichs, veränderter und neuer Begriffsdefinitionen und neuer, zum Teil detaillierter Anforderungen neues Recht.

Die vorgesehenen weiterreichenden Änderungen werden einschneidende Bedeutung für das europäische und innerstaatliche Recht haben. Die Umsetzung der geplanten

Richtlinie in das vorhandene, differenzierte deutsche Recht wird einen hohen Aufwand erfordern und für Betreiber und Behörden eine Fülle von administrativen Maßnahmen nach sich ziehen.

3. Der Richtlinienvorschlag regelt, abweichend von der geltenden Richtlinie 82/501/EWG, auch Fragen der externen Notfallplanung. Aspekte der Anlagensicherheit und Genehmigungsfähigkeit werden mit Fragen des Notfallschutzes außerhalb der Anlage verknüpft. Dieser Ansatz ist dem deutschen Recht fremd. Nach deutschem Recht ist die externe Notfallplanung Aufgabe der Gefahrenabwehrbehörden. Sie fällt somit in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder.

Der Richtlinienvorschlag führt einen Haftungstatbestand der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde gegenüber dem Betreiber für den Fall ein, daß es zu Verzögerungen der behördlichen Planung für Gefahrenlagen kommt, die sich außerhalb des Betriebsgeländes auswirken. Ein solcher Haftungstatbestand setzt einen Rechtsanspruch einzelner Personen auf Planung der Gefahrenabwehrbehörde voraus, den es im deutschen Recht nicht gibt.

4. Die vorgeschlagene, umfassend überarbeitete Seveso-Richtlinie trägt der Tatsache Rechnung, daß Maßnahmen zur Anlagensicherheit gleichermaßen dem Arbeits-, Nachbarschafts- und Umweltschutz dienen (ganzheitlicher Ansatz). Deshalb können die meisten Regelungen einem Schutzziel nicht eindeutig zugeordnet werden. Aus der Sicht des Arbeitsschutzes ist es daher besonders wichtig und begrüßenswert, daß in der Begründung eindeutig die Verhütung und Bekämpfung von schweren Unfällen sowohl auf die Menschen im als auch außerhalb des Betriebs bezogen wird. Wichtig ist auch, daß dem betrieblichen Personal insgesamt, seiner Einbeziehung in die Konzepte und seiner Ausbildung, mehr Raum gegeben wird.
5. Die Unbestimmtheit der in dem Richtlinienvorschlag vorhandenen Definitionen, Abgrenzungen und Regelungen werden in Verbindung mit den vorhandenen, unterschiedlichen Rechtssystemen in den einzelnen Mitgliedstaaten zwangsläufig zu einem unterschiedlichen Niveau der Umsetzung von Anforderungen und des Vollzugs führen. Ein Ergebnis, das dem grundsätzlichen Anliegen der EU, den Schutz von Mensch und Umwelt in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren, widersprechen würde.
6. Es ist festzustellen, daß sich die deutschsprachige Fassung des Richtlinienvorschlags inhaltlich von der englischsprachigen Fassung unterscheidet und somit sich weitere, erheblich unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten eröffnen.
7. Um eine einheitliche Rechtsetzung in der EU zu gewährleisten, ist es nach Auffassung des Bundesrates erforderlich, den Vorschlag für eine neue Richtlinie mit bereits bestehenden Richtlinien, insbesondere hinsichtlich einheitlicher Begriffsdefinitionen und Handlungsinstrumentarien, aufeinander abzustimmen. So soll mit der vorgesehenen IPC-Richtlinie EU-weit das Instrument der Genehmigung bestätigt werden, das in der Vorlage jedoch keinerlei Berücksichtigung findet. In dem Richtlinienvorschlag wird das Verfahren einer Sicherheitsrevision (Audit) vorgesehen, das ohne Bezug zu den Anforderungen an das Umweltauditing der sog. EG-Öko-Audit-Verordnung steht.

Auch die Regelungen hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen müssen mit den Vorschriften der Richtlinie 90/313/EWG über die Gewährung des freien Zugangs zu Umweltinformationen harmonisiert werden, da dort die verwendeten Begriffe und vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen anders definiert sind.

8. Abweichend von der geltenden Richtlinie 82/501/EWG, die an eine "Industrietätigkeit", konkretisiert durch einen Anlagenkatalog, anknüpft, führt der Vorschlag nunmehr einen gänzlich neuen Ansatz ein. Der Richtlinienvorschlag gilt für alle "Betriebe" mit gefährlichen Stoffen in bestimmten Mengen, wobei unter "Betrieb" der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich verstanden wird. Der Anlagenbezug ist vollständig aufgegeben. Eine Begründung hierfür wird nicht gegeben.

Dieser neue Ansatz ist weder mit deutschem noch mit bestehendem und auch nicht mit vorgesehenem Recht in der EU vereinbar. Nach deutschem Recht steht die "Anlage" im Mittelpunkt der Überwachung und Gefahrenvorsorge, nicht jedoch der "Betrieb". Auch im Recht der EU sehen weder die bereits bestehenden UVP-Richtlinie noch die erst kürzlich vorgelegte IPC-Richtlinie als Ausgang ihrer Regelungsinhalte den "Betrieb" vor. Statt dessen bildet in beiden Richtlinien die "Anlage" den zentralen Bezug. Selbst der Richtlinienvorschlag verwendet den Begriff "Betrieb" nicht als einheitlichen Anknüpfungspunkt, sondern verweist zum überwiegenden Teil wiederum auf die "Anlage" als maßgebliche Bezugsgröße. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, bei der weiteren Beratung des Richtlinienvorschlages im Rat darauf hinzuwirken, daß statt des Begriffes "Betrieb" jeweils der Begriff "Anlage" ("Industrietätigkeit" konkretisiert durch einen Anlagenkatalog) verwendet wird.

9. Der Richtlinienvorschlag führt nunmehr neben dem Begriff "Gefahr" auch den Begriff "Risiko" ein. Die Begriffe werden in der Vorlage abwechselnd mit nicht durchgängig einheitlicher Bedeutung verwendet. Darüber hinaus entsprechen die Inhalte dieser Begriffe nach den vom Richtlinienvorschlag vorgegebenen Definitionen nicht den im deutschen Recht und Technischen Regelwerk verwendeten Begriffen. Hier ist eine Klarstellung dringend geboten. Die geplante Richtlinie sollte nach wie vor den im deutschen Recht bewährten Ansatz, der von dem insbesondere im BImSchG verankerten Schutz vor Gefahren ausgeht, zulassen.
10. Der Richtlinienvorschlag enthält Regelungen, die das Erfordernis von quantitativen Risikobetrachtungen beinhalten. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken. Die Individualität und Komplexität der betroffenen Anlagen läßt eine hinreichend genaue Berechnung der Eintrittswahrscheinlichkeiten aufgrund der mangelnden Verlässlichkeit der Eingangsparameter nicht zu.
11. Sollte die Risikobetrachtung dennoch in die Richtlinie einfließen, dann müssen vorher einheitliche Kriterien für die Bestimmung der Methoden und Verfahren sowie für die Analyse und Bewertung von Risiken festgelegt werden.
12. Um von Anfang an einen einheitlichen Sicherheitsstandard und einen einheitlichen Vollzug in den Mitgliedstaaten der EU zu gewährleisten, ist es nach Auffassung des

Bundesrates erforderlich, Kriterien für die Anlagensicherheit zeitgleich mit der Richtlinie zu erlassen. Die vorgesehene Regelung, diese Kriterien "bei Bedarf" festzulegen, ist abzulehnen. Mit diesem in Artikel 22 vorgesehenen Verfahren wird dem in der dem Richtlinienentwurf beigefügten Folgenabschätzung angegebenen Prinzip einer weiteren Verbesserung der Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Kommission und den Mitgliedstaaten nicht Rechnung getragen.

13. Vom Bundesrat wird deshalb eine Mitwirkung der Mitgliedstaaten und nicht nur die Beratung der Kommission durch die Mitgliedstaaten beim Aufstellen von wichtigen Kriterien für unbedingt erforderlich gehalten. Das in Artikel 22 vorgeschlagene Verfahren wird abgelehnt. Es ist nicht ersichtlich, warum das bisher in Artikel 16 der geltenden Richtlinie 82/501/EWG vorgesehene bewährte Verfahren abgeändert werden soll.
14. Der Bundesrat erkennt die Notwendigkeit eines Inspektionssystems zur Überprüfung der Anlagen und die in der Vorlage vorgesehenen Befugnisse der Behörden, um die Einhaltung der in der Vorlage vorgesehenen Betreiberpflichten zu gewährleisten, ausdrücklich an. Dieses System darf aber nicht dazu führen, daß die Betreiber aus ihrer Betreiberverantwortlichkeit entlassen werden. Es muß weiterhin klar sein, daß grundsätzlich der Betreiber für die Einhaltung der vorgesehenen Pflichten verantwortlich ist.
15. Für die Behörden in allen Mitgliedstaaten sollten die zur Ausübung ihrer Aufsichtspflichten notwendigen Kompetenzen festgelegt werden: so die Möglichkeit, die Anlage/den Betrieb durch Behördenvertreter bzw. deren Beauftragte zu betreten und Prüfungen selbst oder auch durch Beauftragte der Behörden vorzunehmen sowie Auskünfte und Unterlagen von den Betreibern zu verlangen.

Zu den Vorschriften im einzelnen

Der Richtlinienentwurf weist inhaltlich noch einige Schwächen auf; die Vorlage bedarf in folgenden Punkten der Ergänzung bzw. der Änderung:

16. Zu Artikel 1

Im Richtlinienentwurf wird der Zweck gegenüber der Richtlinie 82/501/EWG nicht mehr auf die Verhütung schwerer Unfälle, "die durch bestimmte Industrietätigkeiten verursacht werden könnten", begrenzt. Um die Zielrichtung der geplanten Richtlinie klarzustellen, sollte auch weiterhin bereits in Artikel 1 der Bezug zu "Industrietätigkeiten" zum Ausdruck gebracht werden.

Gemäß Entscheidung des Rates vom 16. Oktober 1989 war die Kommission aufgefordert, für eine Harmonisierung der einzelstaatlichen Grundsätze und Verfahrensweisen Sorge zu tragen. Im Interesse der Wettbewerbsgleichheit sind einheitliche Regelungen in allen Mitgliedstaaten zwingend notwendig. Der Bundesrat hält es deshalb für erforderlich, daß nicht nur auf den Zweck der Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus

veaus hingewiesen, sondern das Ziel der Gewährleistung eines einheitlichen und hohen Schutzniveaus bereits in Artikel 1 des Richtlinienvorschlags deutlich hervorgehoben wird.

17. Zu Artikel 2

Es ist kein plausibler Grund erkennbar, der es rechtfertigt, vom eingeführten, bisher verwendeten Begriff "Industrietätigkeit" abzugehen und den gesamten "Betrieb" erfassen zu wollen. Der hier neu definierte Begriff "Betrieb" ist so umfassend, daß er auch Bereiche ohne spezifisches Gefährdungspotential einschließt. Damit werden Umsetzung und Vollzug der geplanten Richtlinie unnötig verkompliziert und der Blick auf die wesentlichen Gefahren verstellt. Die in der geltenden Richtlinie 82/501/EWG vorhandene Abgrenzung, die sich auf die "Industrietätigkeit", konkretisiert durch einen Anlagenkatalog, bezieht, ist bereits so weitgehend, daß alle Bereiche, die zur Gefahrenerhöhung beitragen können, berücksichtigt werden. Die bisherige Regelung wird dem Schutzziel eher gerecht und ist daher beizubehalten.

Die Beibehaltung des im Richtlinienvorschlag enthaltenen Bezugs auf den "Betrieb" hätte umfangreiche Änderungen nationaler Rechtsformen zur Folge, ohne die Anlagensicherheit tatsächlich zu verbessern.

Der Richtlinienvorschlag bedarf hinsichtlich seines Geltungsbereiches auch deshalb einer Einschränkung, da sonst nicht nur Industrietätigkeiten bzw. Anlagen, sondern darüber hinaus alle Betriebe mit bestimmten gefährlichen Stoffen oder Stoffgruppen erfaßt werden. In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, daß die Mengenschwellen von Gefahrstoffen nach der 1. StörfallVwV zum Teil erheblich unter denen der Seveso-Richtlinie liegen (z. B. für Chlor bei 200 kg gegenüber 10.000 kg nach der Richtlinie). Wenn die Anzahl der von der Richtlinie erfaßten Betriebe sehr stark anwächst, ist zu befürchten, daß gerade bei den Betrieben bzw. Anlagen mit relevanten Gefährdungspotentialen die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen nach der Störfallverordnung nicht mehr gewährleistet ist. In der Praxis käme es zu erheblichen Überwachungsproblemen.

Der Geltungsbereich der Richtlinie sollte sich wie bisher auf bestimmte Industrietätigkeiten, in denen gefährliche Stoffe in bestimmten Mengen vorhanden sind oder infolge eines Unfalls entstehen können, beschränken (in der Bundesrepublik Deutschland abschließend in der 4. BImSchV aufgelistet). Andernfalls erhöht sich insbesondere bei Beibehaltung der niedrigen Mengenschwelle der Störfallverordnung die Anzahl der erfaßten Betriebe erheblich.

18. Zu Artikel 3

Die Begriffsdefinitionen stimmen nicht mit den Definitionen im bereits bestehenden Recht der EU überein. Der Richtlinienvorschlag harmonisiert u.a. weder begrifflich noch inhaltlich mit der Öko-Audit-Verordnung (EWG) Nr. 1836/93, der UVP-Richtlinie (85/337/EWG), der Umweltinformationsrichtlinie (90/313/EWG), dem Vorschlag zur IPC-Richtlinie oder auch dem Gefahrstoffrecht der EU.

- Die Begriffsdefinition "Betrieb" ist entbehrlich, da - wie unter Grundsätzliches und zu Artikel 1 und 2 bereits dargestellt - weiterhin von der "Anlage" im Sinne der geltenden Richtlinie 82/501/EWG ausgegangen werden sollte.
- Der Begriff "Anlage" ist daher im zuvor dargestellten Sinne zu definieren.
- Die Definition "Betreiber" ist unzureichend, da sie nur auf die Aufsicht abstellt und nicht die Verantwortlichkeit in Bezug nimmt.
- In Artikel 3 Buchstabe d und Anhang 1 ist der Begriff "Gemische" durch die in den einschlägigen Richtlinien verwendeten Begriffe "Stoffe und Zubereitungen" zu ersetzen.
- In Artikel 3 Buchstabe f und Buchstabe g müssen eindeutige und verständliche Definitionen für "Gefahr" und "Risiko" folgen. Die hier definierten Gefahren- und Risikobegriffe entsprechen nicht den im deutschen Recht und Technischen Regelwerk verwendeten Begriffen. In der Bundesrepublik Deutschland wird unter "Risiko" ein Produkt aus der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Ereignisses und dem zu erwartenden Schadensausmaß (s. DIN VDE 31000 Teil 2) verstanden.

19. Zu Artikel 4

Die Ausschlußtatbestände zum Anwendungsbereich sind nicht hinreichend eindeutig formuliert.

- Militärische Anlagen wie auch Nuklearanlagen werden nicht mehr eindeutig vom Anwendungsbereich ausgeschlossen.
- Da in Nuklearanlagen und Anlagen zur Aufarbeitung radioaktiver Stoffe und Materialien außer den durch ionisierende Strahlung entstehenden Gefahren auch Gefahren durch gefährliche Stoffe auftreten können, fallen diese Anlagen nun ebenfalls in den Geltungsbereich der Richtlinie. Bisher waren Nuklearanlagen und Anlagen zur Aufarbeitung radioaktiver Stoffe und Materialien von der Richtlinie und auch von der Störfallverordnung ausgenommen. Dies sollte beibehalten werden.
- Durch den im Richtlinienvorschlag eingeführten Begriff "Betrieb" ist die Abgrenzung von der Beförderung gefährlicher Stoffe nach Transportrecht nicht mehr eindeutig.
- Im Gegensatz zum Richtlinienvorschlag, der die Zurichtung der in Gruben, Steinbrüchen und Bohrlöchern gewonnenen Rohstoffe für den Verkauf aus dem Geltungsbereich ausschließt, sollten derartige Anlagen unter den Geltungsbereich fallen, da auch von ihnen die Gefahr schwerer Unfälle ausgehen kann.

20. Zu Artikel 5

Um in den Mitgliedstaaten zu einheitlichen Anforderungen zu gelangen, sollte hier ergänzend die Forderung enthalten sein, daß die vom Betreiber zu treffenden Maßnahmen grundsätzlich dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen müssen.

Der Sinn des Absatzes 2 bleibt unklar. Die hier aufgeführten Umstände stehen nicht im Einklang mit der Definition "Betrieb" nach Artikel 3. Das benutzte Verb "haften" ist hier fehl am Platze und ist zu ersetzen durch "verantwortlich sind".

21. Zu Artikel 6

- Nach Auffassung des Bundesrates sollte der Richtlinienvorschlag für die von ihm erfaßten Anlagen einen Genehmigungsvorbehalt, wie er sich im deutschen Recht seit langem bewährt hat und nunmehr auch durch die geplante IPC-Richtlinie für den Rechtsraum der EU bestätigt werden soll, vorsehen. Damit wäre den Mitgliedstaaten - ganz im Sinne der Vorlage - die frühzeitige Einflußnahme auf den Standort und die sicherheitstechnische Konzeption der betroffenen Anlagen möglich.
- In Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f sind hinter den Worten "einschließlich der Einstellung" die Wörter "und Beschäftigung" zu ergänzen. Nicht die Qualifizierung und Schulung zum Einstellungszeitpunkt allein ist entscheidend, sondern die während der gesamten Beschäftigungsdauer.
- Um den Zielen des Richtlinienvorschlages gerecht zu werden, muß die zuständige Behörde zumindest vor Baubeginn die Möglichkeit der Einflußnahme erhalten. Bei einer Mitteilung erst nach Errichtung, wie im Richtlinienvorschlag vorgesehen, haben die Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten kaum noch die Möglichkeit, erforderliche Maßnahmen durchzusetzen.
- Gemäß Richtlinienvorschlag wird bei Änderungen in vorhandenen "Betrieben" nur dann eine Mitteilungspflicht ausgelöst, wenn sich das Stoffinventar ändert. Damit würde die Behörde von wesentlichen Änderungen des Verfahrens und/oder der Anlagentechnik keine Kenntnis erhalten. Der Tatbestand der wesentlichen Änderung ist im oben dargestellten Sinne zu erweitern und ebenfalls dem Genehmigungsvorbehalt zu unterziehen.
- Die Bundesregierung wird gebeten, bei der weiteren Beratung des Richtlinienvorschlages im Rat darauf hinzuwirken, daß der Umfang der erforderlichen Mitteilung im Hinblick auf die "Tätigkeit" bzw. "beabsichtigten Tätigkeit der Anlage oder des Lagers" genauer festgelegt wird. Andernfalls könnte es zu unterschiedlichen Auslegungen bei den EU-Mitgliedstaaten kommen.

22. Zu Artikel 8

Der Artikel 8 des Richtlinienvorschlages ist präziser zu fassen, damit die Ziele deutlicher werden. Aufgrund der Mengenschwellen für gefährliche Stoffe und der Definition "Betrieb" würden kleinere Betriebe in der Nachbarschaft großer Betriebe unberücksichtigt bleiben. Um einen einheitlichen Vollzug in den Mitgliedstaaten sicherzustellen, sind klare Kriterien erforderlich. Die Feststellung einer erhöhten Wahrscheinlichkeit eines schweren Unfalles als Kriterium auch für die Aufstellung von Notfallplänen hält der Bundesrat für ungeeignet. Nach dem deutschen Rechtssystem, u.a. § 3 Abs. 3 Störfall-Verordnung, sind derartige Maßnahmen aufgrund des möglichen Gefährdungspotentials einer Anlage unabhängig davon zu treffen, wie wahrscheinlich der Eintritt eines Unfalls ist.

23. Zu Artikel 9

- Die Aufstellung der erforderlichen Angaben (Artikel 9 und Anhang 2) ist zu strafen und zu präzisieren. Insbesondere ist klarzustellen, welche Angaben zum "Betrieb" und welche Angaben in welchem Umfang zu sicherheitsrelevanten Anlagen / Anlagenteilen erforderlich sind. Die Begriffe sind im Sinne der Richtlinie einheitlich zu verwenden.
- In Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c und Buchstabe d wird "(sicherer) Betrieb" im Sinne von "(sicherem) Betreiben" verwendet. Zur Vermeidung von Unklarheiten und zur Abgrenzung zum Begriff "Betrieb" nach Artikel 3 Buchstabe a sollte für die Tätigkeit der Begriff "Betreiben" gebraucht werden. Formulierungsvorschlag für Artikel 9 Buchstabe c (angelehnt an Nr. 2.2 der 1. StörfallVwV):
 - " c) ein sicheres Betreiben der Anlage oder des Lagers unter Berücksichtigung
 - * des Normalbetriebes
 - * der Inbetriebnahme und des An- und Abfahrbetriebes
 - * des Probebetriebes
 - * der Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie
 - * des Zustandes bei vorübergehender Außerbetriebnahme."

24. Zu Artikel 10

Während in Artikel 6 Abs. 5 der Begriff "wesentliche Änderung" verwendet wird, wird nunmehr hier anscheinend der gleiche Tatbestand anders umschrieben. Es ist sinnvoll, einen einheitlichen Begriff, nämlich "wesentliche Änderung", zu verwenden. Der Begriff sollte in Artikel 3 definiert werden.

25. Zu Artikel 11

Die Fortschreibung der Notfallpläne ist auch nach wesentlichen Änderungen erforderlich. Die Bundesregierung wird jedoch gebeten, bei der weiteren Beratung des Richtlinienvorschlags im Rat darauf hinzuwirken, daß in Artikel 11 alle die Regelungen gestrichen werden, die den externen Notfallschutz betreffen und die Gefahrenabwehrbehörden verpflichten. Der Bundesrat hält es weder für erforderlich noch für zweckmäßig, über die Regelung der Pflicht von Anlagenbetreibern zur Verhinderung von schweren Unfällen hinaus auch die Anforderungen an die behördliche Reaktion auf dennoch eingetretene Unfälle EU-rechtlich zu regeln.

Die in Artikel 11 des Richtlinienvorschlags vorgesehenen Regelungen über den Zeitpunkt der Erstellung und den Inhalt der Notfallpläne, über die Beteiligung der Bevölkerung an ihrer Erstellung, über ihre Überprüfung und Überarbeitung sowie ihre Ausführung, sollen auch für die von den Behörden zu erstellenden Notfallpläne gelten. Nach Auffassung des Bundesrates verstößt diese Regelung gegen das Subsidiaritätsprinzip, da der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt durch Vorschriften über externe Notfallpläne auf der Ebene der Mitgliedstaaten ausreichend erreicht werden kann. Es liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, die

angemessenen Vorkehrungen zu treffen. Sie sind dafür auch besser geeignet, weil sie seit jeher diese Aufgabe wahrnehmen, die entsprechenden Stellen und Einrichtungen vorhalten und mit den örtlichen Verhältnissen am besten vertraut sind. Alle Länder der Bundesrepublik Deutschland haben längst Regelungen über die Erstellung und Ausführung externer Notfallpläne erlassen. Danach haben die für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden Alarm- und Gefahrenabwehrpläne entsprechend den örtlichen Erfordernissen aufzustellen. Die vorgeschlagenen weitreichenden Eingriffe in die Planungskompetenz dieser Behörden sind nicht gerechtfertigt; es muß vielmehr der Beurteilung dieser Behörden überlassen bleiben, in welchen Zeitabständen und auf welche Weise die Planung überprüft wird. Ob die betroffene Bevölkerung an der Erstellung der Notfallpläne beteiligt werden soll, muß der Gesetzgebung der Länder überlassen werden. Ein Bedürfnis für die vorgeschlagene Regelung besteht daher nicht.

Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlages im Rat darauf hinzuwirken, daß Artikel 11 Abs. 6 und 7 gestrichen wird.

Die der Regelung des Absatzes 6 zugrundeliegende Annahme, daß der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde mit dem vorgelegten Sicherheitsbericht nachgewiesen werden kann, daß von dem betreffenden Betrieb keine Gefahr der Auswirkung schwerer Unfälle auf die Umgebung außerhalb des Betriebsgeländes ausgehen kann, ist im Ansatz verfehlt. Nach den in Deutschland gemachten Erfahrungen muß die Gefahrenabwehrbehörde bei ihren Notfallplanungen grundsätzlich davon ausgehen, daß alle in dem Sicherheitsbericht aufgelisteten aktiven und passiven Sicherheitsvorkehrungen versagen können, wobei die Gefahrenabwehrbehörde selbstverständlich solche Gefahren, die denkgesetzlich oder naturgesetzlich ausgeschlossen sind, außer Betracht zu lassen hat. Da mit dem Sicherheitsbericht lediglich die zum Betrieb der Anlage erforderliche ausreichende Anlagensicherheit nachgewiesen werden kann, jedoch keine absolute Sicherheit gegen die Gefahr der Auswirkung schwerer Unfälle auf die Umgebung außerhalb des Betriebsgeländes, ist die Regelung des Absatzes 6 mit der Notwendigkeit einer wirkungsvollen Gefahrenabwehr durch die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unvereinbar.

Die Regelung des Absatzes 7 ist einem wirksamen Notfallschutz abträglich, da die Festlegung der Kriterien für die Entscheidung der Behörde darüber, daß von einem Betrieb keine Gefahr der Auswirkung schwerer Unfälle auf die Umgebung außerhalb des Betriebsgeländes ausgehen kann, auf der Grundlage der Beurteilung der Anlagensicherheit gemäß Absatz 6 erfolgen soll.

26. Zu Artikel 12

Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß Artikel 12 des Richtlinienvorschlages insgesamt gestrichen wird.

Artikel 12 des Richtlinienvorschlages betrifft die Flächennutzungspolitik der Mitgliedstaaten und damit auch das Bauplanungsrecht. Die Regelung stellt eine Überreglementierung zugunsten eines Einzelaspektes dar, der in der Abwägungsentscheidung der Gemeinde im Bauleitplan - also auch im Flächennutzungsplanverfahren - ohnehin mit dem ihm zukommenden Gewicht berücksichtigt werden muß. In

Deutschland gibt es keine Flächennutzungs politik des Staates; die Flächennutzungsplanung obliegt - als Teil der gemeindlichen Planungshoheit - den Gemeinden. Die Richtlinie könnte somit allenfalls durch entsprechende gesetzliche Vorgaben für die Gemeinden umgesetzt werden. Dazu müßte der Unfallverhütung im Sinne der Richtlinie ein besonderes Gewicht beigemessen werden; dies steht im Gegensatz zum bisherigen System der Abwägungsentscheidung in der Bauleitplanung, wonach alle Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen sind. Der Richtlinien vorschlag ist in diesem Punkt ein weiteres Beispiel für eine Reglementierung eines Rechtsbereiches durch die Europäische Union, der bereits jetzt durch nationales Recht sachgerecht geregelt ist.

27. Zu Artikel 13

- Die Verpflichtung zur Information der betroffenen Personen und der Öffentlichkeit nach Absatz 1 Satz 1 sollte nicht den Behörden, sondern den Betreibern auferlegt werden. Diese Verpflichtung ist in der geltenden Richtlinie 82/501/EWG als Betreiberpflicht ausgestaltet. Nach deutschem Recht sind nicht die Behörden, sondern, entsprechend dem Verursacherprinzip, die Betreiber zur Information verpflichtet.
- Die Regelungen des Absatzes 6 sind entbehrlich. Die hier verlangten Angaben bringen keine neuen Erkenntnisse, zumal der Sicherheitsbericht nach Artikel 9 diese Angaben bereits enthalten muß.

Für den Fall, daß eine Streichung des Artikels 13 Abs. 6 nicht zu erreichen ist, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß im Zusammenhang mit der in Artikel 13 Abs. 6 geforderten sehr weitgehenden Information der Öffentlichkeit die Geheimhaltung betrieblicher Abläufe weiterhin gewährleistet ist.

28. Zu den Artikeln 14 und 15

Die Unterrichtung über eingetretene Unfälle in der Kette Betreiber - Mitgliedstaat - EU sollte nicht nur so bald als möglich, sondern innerhalb festgelegter Fristen erfolgen. Die Kriterien für die Meldung müssen einheitlich und möglichst präzise formuliert sein.

29. Zu Artikel 16

Hier werden den Behörden Aufgaben zugewiesen, die unter rechtsstaatlichen Vorgaben in einer freien und sozialen Marktwirtschaft nicht von Behörden zu erfüllen sind und im übrigen auch nicht von Behörden erledigt werden können. Die Begriffe "planen" und "organisieren" sind im Richtlinien vorschlag zu streichen. Die Aufgaben und Befugnisse der Behörden lassen sich eindeutig unter Bezugnahme auf die jeweiligen Artikel und der dort verwendeten Begriffe beschreiben.

30. Zu Artikel 17

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlages im Rat auf die Streichung des Absatzes 1 Satz 2 zweiter Spiegelstrich und Satz 3 hinzuwirken. Diese Regelungen sind mit dem geltenden deutschen Recht nicht vereinbar.

Nach deutschem Recht kann der Betrieb einer Anlage nur dann untersagt werden, wenn der Betreiber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, jedoch keinesfalls deshalb, weil eine für die Gefahrenabwehr zuständige Behörde (Katastrophenschutzbehörde, Ortspolizeibehörde) den erforderlichen externen Notfallplan nicht erstellt hat.

Die Maßnahmen, mit denen die Behörden auf Pflichtverletzungen durch Betreiber reagieren können oder sollen, sollten als abgestuftes System dargestellt sein und nicht nur die Untersagung als schärfstes Mittel vorsehen.

Auch gibt es nach deutschem Recht keine Rechtsansprüche einzelner Personen gegen die Gefahrenabwehrbehörden auf ein bestimmtes Handeln, sondern die Gefahrenabwehrbehörden handeln ausschließlich im öffentlichen Interesse. Deshalb hat der Betreiber keinen Anspruch gegen die Gefahrenabwehrbehörde auf Erstellung eines externen Notfallplans, sondern die Behörde hat den Notfallplan im öffentlichen Interesse zu erstellen. Die Behörde unterliegt dabei den Weisungen der übergeordneten Behörden und kann von diesen im Wege der Fach- und Rechtsaufsicht zur Erstellung des Notfallplans angehalten werden.

Im übrigen sollten Entschädigungstatbestände nicht Regelungsinhalt einer Richtlinie zur Anlagensicherheit sein.

Ebenso sind prozessuale Regelungen hier nicht aufzunehmen und der Regelung durch die Mitgliedstaaten vorzubehalten.

31. Zu Artikel 18

- Artikel 18 verlangt die Einrichtung eines für den "Betrieb" angemessenen Inspektionssystems. Er legt für dieses Inspektionssystem Einzelheiten zu zeitlichen Vorgaben und zur verwaltungsmäßigen Abwicklung fest, ohne jedoch klarzustellen, inwieweit dieses System durch die Behörde selbst, den Betreiber oder Beauftragte durchzuführen ist.

Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit von Kontrollmaßnahmen, um den Regelungen der geplanten Richtlinie Geltung zu verschaffen. Er hält es für zweckmäßig, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, geeignete Inspektionsprogramme einzurichten, für die allerdings zuvor die hierfür notwendigen grundsätzlichen Vorgaben und Prüfmaßstäbe festgelegt werden müßten. Erhebliche Bedenken bestehen jedoch, daß - wie im Richtlinienvorschlag - vereinzelt Details des Inspektionsprogramms vorgegeben werden, die weder das in Deutschland bewährte, aufeinander abgestimmte System Genehmigung/Überwachung berücksichtigen noch auf die Besonderheiten des Einzelfalles eingehen können.

Für die behördliche "Vor-Ort-Inspektion" sollten keine Fristen festgelegt werden. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die erforderlichen Inspektionsinter-

valle muß in Abhängigkeit von den jeweiligen betrieblichen und örtlichen Gegebenheiten erfolgen. Das kann zwischen zwei Inspektionen kürzere, aber auch längere Zeitabstände als zwölf Monate bedingen.

Nicht in Betracht kommen kann es, EU-rechtlich Anforderungen an die personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung der Behörden der Mitgliedstaaten zu stellen.

- Artikel 18 Abs. 2 Buchstabe e ist durch folgenden Halbsatz zu ergänzen: "sofern ein entsprechender Handlungsbedarf festgestellt worden ist." Folgemaßnahmen sind nur dann erforderlich, wenn sich bei der Inspektion Beanstandungen ergeben haben. Auch hier behält sich die Kommission vor, nachträglich vereinheitlichte Kriterien zu erlassen. Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, die Kriterien zeitgleich mit der Richtlinie zu erlassen, wenn ein einheitlicher Vollzug in der EU erreicht werden soll.
- Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß Absatz 4 bei den weiteren Verhandlungen gestrichen wird. Die Ausgabenverantwortung von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden ist im Grundgesetz (Art. 104a Abs. 1) und im Landesrecht abschließend geregelt. Ein Bedürfnis, zur Abwehr der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen die Ausgabenverantwortung davon abweichend zu regeln, besteht nicht. Die vorgeschlagene Regelung ist mit deutschem Recht unvereinbar und verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip.

32. Zu Artikel 19

Nach Auffassung des Bundesrates besteht kein Bedürfnis, die Zahl der externen Notfallpläne an die Kommission zu übermitteln.

Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt durch Vorschriften über externe Notfallpläne kann auf der Ebene der Mitgliedstaaten ausreichend erreicht werden. Auf die Begründung zu Artikel 11 und zu Anhang 3 wird verwiesen.

Zu den Anhängen

33. Allgemeines

Die Mengenschwellen der aufgeführten Stoffe und Kategorien sind in Abhängigkeit des weiter zu verfolgenden Bezugs - "Betrieb" oder "Industrietätigkeit" - zu überprüfen.

Die Listen treffen keine Unterscheidung zwischen Lägern und sonstigen Anlagen. Aufgrund des unterschiedlichen Gefährdungspotentials erscheint jedoch eine Differenzierung dieser Bereiche unausweichlich. Die entsprechende Regelung in der Störfall-Verordnung hat sich bewährt.

34. Zu Anhang 1

- In Anhang 1, vor Teil 1, 2. Absatz, ist der Begriff "wahrscheinlich" durch "möglich" zu ersetzen. Bereits wenn das Überschreiten einer Schwellenmenge bei einem Unfall "möglich" ist, muß vom Vorhandensein gefährlicher Stoffe oberhalb der Schwellenmenge ausgegangen werden.
- Im Anhang 1, Teile 1 und 2, stimmen die Gefährlichkeitsmerkmale "oxydierend", "krebserregend", "umweltgefährdend" nicht mit den Gefährlichkeitsmerkmalen des § 3 a ChemG überein.
- In Anhang 1, Teil 2, sind die Kategorien um folgende Gefährlichkeitsmerkmale zu ergänzen:
 - * krebserzeugend
 - * erbgutverändernd
 - * sensibilisierend
 - * reproduktionstoxisch.

Im Teil 1 des Anhangs 1 sind nur wenige krebserzeugende Stoffe explizit genannt. Um auch relevante Mengen anderer krebserzeugender Stoffe zu erfassen, muß die Kategorie "krebserzeugend" mit aufgenommen werden. Auch im Zusammenhang mit erbgutverändernden, sensibilisierenden oder reproduktionstoxischen Stoffen sind schwere Unfälle denkbar. Daher sollten auch diese Stoffe erfaßt und ab einer noch zu definierenden Mengenschwelle aufgenommen werden.

- In Anhang 1 Teil 2, Anmerkung Ziffer 1, zweiter Absatz, ist der Begriff "Unfallpotential" durch den Begriff "Gefahrenpotential" zu ersetzen. Nur so kann eine ausreichende begriffliche Klarstellung erreicht werden.

35. Zu Anhang 2

Die Aufstellung der erforderlichen Angaben ist im Kontext mit Artikel 9 zu straffen und zu präzisieren. Insbesondere ist klarzustellen, welche Angaben zum "Betrieb" und welche Angaben in welchem Umfang zu sicherheitsrelevanten Anlagen / Anlagenteilen erforderlich sind. Die Begriffe sind im Sinne der Richtlinie einheitlich zu verwenden.

36. Zu Anhang 3

Es besteht kein Bedürfnis, im Anhang 3 auf externe Notfallpläne einzugehen. Wie bereits zu Artikel 11 ausgeführt, haben alle Länder der Bundesrepublik Deutschland längst Regelungen über die Erstellung und Ausführung externer Notfallpläne erlassen. Danach haben die für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden Alarm- und Gefahrenabwehrpläne entsprechend den örtlichen Erfordernissen aufzustellen.

37. Empfehlungen

Angesichts der Problematik des Richtlinienvorschlags, die sich aus der gegenüber der geltenden Richtlinie 82/501/EWG veränderten Systematik, des veränderten Anwendungsbereichs und neuer Begriffsdefinitionen ergibt, befürwortet der Bundesrat, die Richtlinie nicht zu beschließen. Er hält es vielmehr für sinnvoll, die im Richtlinienvorschlag enthaltenen neuen Aspekte zu Anforderungen an die Anlagensicherheit, zur Überwachung und Flächennutzungspolitik durch Änderung der Richtlinie 82/501/EWG einzuführen.

Sollte das Vorhaben, die Richtlinie 82/501/EWG durch den Richtlinienvorschlag zu ersetzen, dennoch weiter verfolgt werden, muß der Richtlinienvorschlag im Sinne der oben ausgeführten Darlegungen überarbeitet werden.

Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß insbesondere zu Artikel 8 Abs. 3, Artikel 9 Abs. 7 und 8, Artikel 11 Abs. 7 Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 18 Abs. 5 die Beurteilungskriterien nicht dem freien Gestaltungsspielraum der einzelnen Behörden oder Mitgliedstaaten überlassen werden. Innerhalb der EU sind deshalb einheitliche und verbindliche Regelungen nötig, damit die Voraussetzungen für ein einheitliches Vorgehen geschaffen werden.

Die Bundesregierung wird gebeten, im EU-Ministerrat darauf hinzuwirken, daß nur die Anlagen erfaßt werden, von denen eine akute Gefahr für Mensch und Umwelt ausgehen kann. Dadurch soll nicht zuletzt einer Aufweichung der Zielsetzung des Richtlinienvorschlages entgegengewirkt werden, wonach "schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen" verhütet und in ihren Folgen für Mensch und Umwelt beschränkt werden sollen.

Die Bundesregierung wird gebeten, den Bundesrat über wesentliche Änderungen des Vorhabens zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu geben, im Verlauf der Beratung des Vorhabens in den Gremien der EU seine Stellungnahme anzupassen und zu ergänzen.